

V.

Urkunden zur westfälischen Kirchengeschichte.

Von Pastor D. Dr. Theodor Wotschke in Bratau.

Jahrelanges Arbeiten in den Archiven hat manche Urkunde zur westfälischen Kirchengeschichte durch meine Hände gehen lassen. Ich habe sie gesammelt, die unwichtigen ausgesondert und lege die, die mir bedeutungsvoll schienen, im folgenden der Forschung vor. Gewiß sind Urkundenveröffentlichungen nicht nach jedermanns Geschmack, aber für die Geschichtschreibung sind sie unentbehrlich. Wir können das Einst nicht tiefer ergründen, sein Bild nicht klarer und lichtvoller zeichnen, wenn wir nicht alle Stimmen der Vergangenheit zu uns sprechen lassen, auch die verklungenen wieder zum Leben erwecken. Briefe aus dem adligen Stift Schildesche und der Stadt Bielefeld sollen von dem Jammer des Dreißigjährigen Krieges und der gewalttätigen Gegenreformation zu uns sprechen, Eingaben aus Schwerte und für Schwerte uns den konfessionellen Zwist unter den Evangelischen vergegenwärtigen. Die Zahl der Urkunden, die ich hier biete, ist ziemlich groß. Sie zeigen, wie weite Kreise nach Schwerte geschaut haben und wie das geschichtliche Recht umstritten war. Mancherlei ist seit Göbel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, über Joh. Jakob Fabricius, den Vorpietisten in Schwelm, geschrieben, aber kaum etwas Neues geboten worden; ich teile ein Bittgesuch seiner Gemeinde für ihn mit, dazu verschiedene Gutachten, die uns zeigen, wie angesehene Theologen den auf lebendiges, wahres Christentum Dringenden beurteilt haben. Eine Verfügung des Großen Kurfürsten an den Grafen von Styrum betrifft die Not der Diasporagemeinde Gemen, die im folgenden Jahrhundert fast bis aufs Blut geprüft worden ist. Mit welchem Nachdruck das Stift Schildesche sein Patronatsrecht verteidigte, mag die Beschwerde des Kandidaten Kammerskirchen zeigen. Von den Assessoren, die dem geistlichen Inspektor beigegeben waren, weiß Rothert in seiner Kirchengeschichte der Grafschaft Mark (S. 394) nur wenig zu sagen; ich bemerke deshalb, daß ihre Stellung durch einen Befehl des Kurfürsten vom Jahre 1649 geschaffen ist, und bringe ein Gesuch des märkischen Ministeriums um die Bestätigung Neugewählter zum Abdruck. Fragen des territorialen und konfessionellen

Besitzstandes führten immer wieder zu Verhandlungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, in deren Verlauf es bekanntlich 1666 zu dem Erbvergleich von Cleve, 1672 zu dem Religionsvergleich zu Kölln an der Spree und 1682 zu den Rheinberger Abmachungen kam. Sie spiegeln sich in einer ganzen Reihe von Urkunden wider. Zwischen ihnen ein Gesuch des Bielefelder Superintendenten Nisanius an die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen um Fürsprache, eine Verwarnung der Clever Regierung an die Gräfin Isabella von Styrum, die Rechte der Evangelischen Gemens zu beachten, und ein Gesuch der Reformierten Schwelms um Unterstützung. Ich schließe das 17. Jahrhundert mit einem Edikt über die Pfarrwahlen.

Das 18. Jahrhundert hat in seinem Verlaufe die konfessionellen Gegensätze erweicht; aber in seinem Anfange sehen wir die Kirchen so schroff wie nur je sich gegenüberstehen. Wir hören deshalb in den ersten Urkunden dieses Jahrhunderts von den Zwistigkeiten zwischen den beiden evangelischen Richtungen in Herne, Hörde, Herdecke, Iserlohn, noch 1753 in Anna, aber auch von Klagen über katholische Machtgelüste. Erschütternd sind die Leiden der Diasporagemeinde Gemen, ihre Vertreter werden in langer schwerer Haft zu wirklichen Konfessoren. Verschiedene Urkunden betreffen Pfarrwahlen, die leider so oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben haben. Die pietistische Zeit kündigt sich an: Pastor Lederer in Gemen legt sein Amt nieder, weil er dem rechtschaffenen Wesen in Christo in seiner Gemeinde nicht Bahn brechen kann; der Pietistenkönig gebietet das Studium in Halle; der Bielefelder Superintendent Althof verweigert die Einführung eines unerweckten Pastors; die Gemeinde Hemmerde lehnt sich wider ihren Pastor Dümpelmann¹⁾, den besten Freund des Herrnhuter Angelkorte in Hemer im märkischen Ministerium, auf. Verschiedene Eingaben führen nach Soest, der ehrenreichen Stadt. Von Einrichtung der Predigerwitwenkasse und ihrer finanziellen Not handeln zwei Berichte des Inspektors von Steinen. Die Beschränkung der Feiertage, von der wir in einer Eingabe desselben Inspektors vom Jahre 1753 hören, dürfen wir wohl nicht auf Rechnung des anhebenden Rationalismus setzen, gewiß ihn aber für das Verbot der Christmesse verantwortlich machen, gegen das sich Hattingen so nachdrücklich, zunächst freilich ver-

¹⁾ Auch Dümpelmann wurde gelegentlich von Herrnhuter Diasporaarbeitern besucht. Wotschke, Zur Geschichte des westfälischen Pietismus. Jahrbuch 1933, S. 62.

geblich, wehrte. Einige Urkunden melden von Pfarrwahlen (Derne, Niedermengern, Anna, Weslarn), von Gründung neuer Kirchgemeinden (z. B. Rüggeberg) und eines Pädagogiums in Meinerzhagen. Ein Gesuch der reformierten Generalsynode betrifft die Prüfung der Predigtamtskandidaten. Den Schluß bilden einige Zeugnisse und eine Bewerbung. Sämtliche Urkunden dieser Veröffentlichung sind dem Geheimen Staatsarchiv Berlin entnommen.

1. Grüters Vokation nach Schwerte.

Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm tun jedermänniglich zu wissen, demnach das Pastorat zu Schwerte jüngsthin durch Absterben N. N. vacierend worden und uns anderwärtlich zu vergeben heimgefallen, daß wir demnach Verweisen dieses, Gottfried Grüter, auf sein untertänigstes Anhalten und für ihn eingewandte Interzession mit solchem vacierendem Pastorat gnädigst versehen, auch dazu konfirmiert haben, tun auch dasselb aus zustehender landesfürstlicher Obrigkeit und Macht hiermit und in Kraft dieses der Gestalt, daß er dies Pastorat nur forthin treulich und fleißig bedienen, der dazu gehörenden Gemeinde und Pfarrkindern das heilsame Wort Gottes lauter und unverfälscht vortragen, die h. Sakramente nach unseres Herrn Jesu Christi Einsetzung administrieren und also in Lehr, Leben und Wandel seiner anbefohlenen Gemeinde mit gutem christlichem und erbaulichem Exempel vorgehen solle. Befehlen demnach Euch samt und sonders hiermit gnädigst, daß Ihr nun forthin H. Gottfried Grüter für den von uns rechtmäßig providierten und konfirmierten Pastor zu Schwerte erkennen, respektieren und halten, ihm auch die zu dieser Pastorei gehörigen Renten, Einkommen und Gefälle, allermassen dieselben der vorige Pastor gehabt und genossen, vollkommenlich alle Jahre zu rechter, gewöhnlicher Zeit verrichten und folgen lassen, auch sonst alle gebührende Folge, Ehrerbietung und Vorschub bezeigen sollt. Dazu wollen wir uns also gänzlich verlassen und haben dessen zu Urkund dies unser Kollations- und Konfirmationspatent mit unserem hierunter auf spacium gedruckten kurfürstlichen Sekret versiegeln und bekräftigen lassen. Geben Cleve, den 1. August a. 1621. Anstatt und von wegen Ihrer Kurf. Durchl. Johann von Kettler, Freiherr zu Monson.

2. Bürgermeister und Rat von Schwerte.

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Schwerte tun kund und bekennen hiermit für jedermänniglich, daß uns der würdige und wohlgelehrte H. Gottfried Grüter, welcher für diesem ein Jahr über bei uns den Gottesdienst in der Pfarrkirche hier selbst, daß es zu sonderlicher Erbauung der christlichen Gemeinde allhie gereicht, wohl und underweislich verrichtet²⁾, zu erkennen gegeben, wie daß er an andere Orte ordentlicher Weise, gestalt

²⁾ Albert Cramer 1642 an den Kurfürsten: „Daß der Rat zu Schwerte dem Grüter ein herrliches Testimonium gegeben, kann nicht wohl geglaubt

dem Gottesdienste nach Vermögen vorzustehen, vocieret, er auch sich dorthin zu begeben vorhabens wäre, dazu ihm Urkund seines Verhaltens von nöten, derowegen uns, ihme eine solche mitzuteilen, freundlich gebeten. Wann nun besagter H. Grüter, wie ein aufrichtig, frommer und gottesfürchtiger Seelsorger sich bei uns dergestalt getreulich und wohl im Lehren, Leben und Wandel verhalten hat, daß wir nichts liebers wünschen oder sehen sollten, dann derselbe bei uns continue sein und verbleiben möchte³⁾, inmaßen wir dann dessen Lehr und Predigten hinsüro von Herzen begehren und also auf dessen Person noch nicht renunciieren können, so haben wir und sonderlich dieser Zeit Gelegenheit nach, weil er seine Verbesserung suchen tut und wir ihn daran nicht behindern, sondern vielmehr befördert sehen wollen, solches Testimonium ihm mitzuteilen uns schuldig erkannt. Derwegen wir jedermann freundlich bitten, ihn, Obangezogenen, seiner Fidelität und seines am Worte Gottes gespürten großen Fleißes und löblichen Eifers halben in alle Wege gedeihlichen Vorschuß zu tun. Solches sein wir hinwiederum um einen jeden nach jedes Stand und Gebühr zu verdienen geflissen. Urkund unseres hierunten aufgedrückten Stadtsekretziegels. Gegeben Schwerte am 4. Dezembris a. 1625. Theodorus Zweihaus, secretarius.

3. Stift Schildesche an den Kurfürsten.

E. K. D. geben wir Decanissa, andere ev. Junfrauen und Kapitulare des freien adligen weltlichen Stifts Schildesche demütigt klagend zu vernehmen, was gestalt Herr Domdechant zu Paderborn samt anderen Mitkommisarijen der kaiserlichen Kommission sich neulicher Zeit unterfangen, freie weltliche Stifter und Klöster im westfälischen Bezirk, unangesehen sie vor oder nach dem passauischen Vertrage reformiert oder eingezogen, fast ohne Unterschied executive auf röm.-kath. Art zu reformieren, die ev. Geistlichkeit auszustoßen und röm.-katholische samt deren öffentlichem exercitio und Lehr wieder zu intrudieren. Wie denn vorgenannte Kommissare izo damit am geistlichen freien weltlichen Stifte Herford in Arbeit sein, Gott erbarm es! Demnächst wir Supplikante auch damit gedrückt, beschwert und executive graviert werden sollen. Und ob wir wohl erheblich dawider einzureden hätten, vorerst daß auch vor dem passauischen Vertrage ev. Decanissin und Kapitulare in diesem Stifte gewesen und geduldet, vor das andere, daß dies freie weltliche Stift keinem Orden angehörig noch unterwürfig, der darauf zu präntieren haben sollte, 3.) daß werden, und so dessen etwas vorbracht, muß es dolose expraktiziert sein, und wird sich dieses wohl zu Tage bringen, wenn deswegen beim Rate Nachfrage geschieht.“

³⁾ Emmerich, den 18. Juni 1631, erging von der Regierung an den Hauptmann von Schwerte die Weisung, Grüter in sein Amt wieder einzuweisen. Unter dem 24. August 1635 wird dieser Befehl wiederholt. Da Grüter nicht anzog, vielmehr dem Grafen Ludwig Heinrich von Nassau für die hohe Schule zu Herborn sich zur Verfügung stellte, wurde am 10. März Ernesti 1636 berufen, der aber auch nicht amtierte, sondern nur im Hause des Drostens beschäftigt wurde.

dieses Stiftes Propst vom Kapitel elegiert und allewege eine weltliche adlige Person gewesen, bis 4.) im Jahre 1542 die landfürstliche jülichische Obrigkeit zwischen hiesigem Stifte und Propst einen gewissen Mißverstand aufgehoben und hochermeldte landfürstliche jülichische Obrigkeit per singulari transactionem zu dieses Stifts Erbpropst, Patrono und Advokaten elegiert und erkoren, 5.) dannenhero und laut dabei ausgedrückter fürstlicher Verpflichtung hochermeldter fürstlicher Propst, Advokat und Patron Beschützung und Beschirmung hiesigem Stift gnädig versprochen und hierin dero Landesobrigkeit nicht vorzugreifen sei, zum 6., daß von den Fürsten des Hauses Jülich, unangesehen deren Gnaden der kath. Religion anhängig gewest, dennoch hiesigem Stifte ev. Decanissin, Jungfrauen und Kapitulare bei ihrer ev. Religion und dem öffentlichen exercitio geduldet, auch vor das 7., daß hochermeldeten Herzögen von Jülich von undenklichen Zeiten her die geistliche Jurisdiktion und Censur allein in dero Landen, auch in dieser ravensbergischen Graffschaft zu exercieren per longaevam praescriptionem vorbehalten und gegen jedermänniglich verteidigt, und dann daß per successionem respective et singulari transactionem wir E. K. D. einen ev. fürnehmsten Stand des h. röm. Reiches demütigt in allem Gehorsam billig vor unsere gnädigste Landesobrigkeit et ex pacto pro singulari patrono et advocato erkennen und respektieren sollen und müssen, so besteht doch leider diese geschwinde Reformationssache in mere rigorosis executivis, und werden wir an unserem Orte ohne E. K. D. gnädigsten Beistand, Vertretung und Hilfe wenig oder gar nicht gehört werden können.

Wann dann durch Aufhebung und Behinderung selbiger bevorstehenden Exekution reformationis alleinig Gottes Ehre gesucht, bei diesem Stifte und angehörigem Kirspel des wahren Wortes Gottes und reines exercitii evangelicae religionis Erhaltung E. K. D. selbsteigenes sonderbares landfürstliches Interesse konserviert, wird hiesige ansehnliche ev. Ritterschaft mit ihren Töchtern nicht gar aus- und abgewiesen sein und bleiben. Und fallen wir hierum E. K. D. demütigt zu den Füßen, flehen und bitten sie als dieses Stifts und Landes ev. Obrigkeit, Erbpropst, Patron und Advokat geruhen zu wollen, iho sonderlich bei angefangenem kurfürstlichem Kollegialtage bei der röm. kaiserlichen Majestät und dem hochlöblichen kurfürstlichen Collegio sich gravando ins Mittel zu legen, angedräute vor Augen schwebende geschwinde Exekution damit zurückzustellen, oder da sie uns mit Gewalt und Geschwindigkeit durchgedrungen werden sollte, die wiederum abzuschaffen und alles in integrum wieder zu restituieren. Dessen wollen uns nächst höchstem Vertrauen zu Gott zu E. K. D. demütigt getrösten, in emsigem Gebet zu Gott fleißig anhalten, nicht zweifelnd, der uns erhören und E. K. D. Heil, Segen, Herz und Mut geben wird. Wir verbleiben E. K. D. demütigt Decanissa und sämtliche Jungfrauen und Kapitulare des freien adligen Stifts Schildesche⁴⁾.

⁴⁾ Unter dem 10. Februar 1631 klagen die Jungfrauen, daß ihnen alle Einkünfte entzogen, die Früchte von dem Felde, das Vieh aus den Ställen

4. Bielefeld an den Kurfürsten Georg Wilhelm.

Durchlauchtigster Kurfürst! Ew. Kurfürstl. Durchl. sind unsere untertänigsten Dienste und pflichtschuldigste Treue und Gehorsam stets bevor. Gnädigster Kurfürst und Herr! Ew. Kurfürstl. Durchl. erinnern sich aus unseren vielfältigen kläglich und wehmütigen supplicationibus, was gestalt wir auf Unhezen unserer in religione Widerwärtigen nunmehr fast zwei Jahre lang unseres althergebrachten exercitii religionis evangelischer Konfession in Kirchen und Schulen gänzlich priviret, unsere getreuen Lehrer, Prediger und Schuldiener de facto ihrer Dienste entsetzt und wir durch allerhand Tätlichkeiten und hochpönalisierte Mandate zum alleräußersten betrübt worden. Weil aber bis hierher unseres vielfältigen Supplizierens, Quäruilierens und Bittens ungeachtet solche Beschwer zu unserem unsäglichen Schmerze bisher nicht abgeschafft worden, wir aber zu dem Allmächtigen und Ew. Kurfürstl. Durchl. das gänzliche und untertänigste Vertrauen geschöpft, Dieselbe uns durch den nunmehr gottlob zwischen Ew. Kurfürstl. Durchl. und Ihrer Durchl. zu Neuburg beschlossenen von so viel tausend armen Untertanen langhoherwünschten Vergleich zu solchem exercitio religionis in Gnaden wieder verhelfen werde, demnach gelangt zu Ew. Kurfürstl. Durchl. unsere untertänigste hochflehendlichste Bitt, um Gott sich unser in solchem unserem hohen Elende gnädigst zu erbarmen und die fäglichen Mittel und Wege gnädigst zu verordnen und zu befehlen, daß wir unser wohlherbrachtes exercitium religionis hinwieder erlangen, uns unsere Pfarrkirche und Schule zu dem End wiederum eingeräumt, unsere getreuen Lehrer, Prediger und Schuldiener ihre officia ohnbehindert darin verrichten, an unseres neulich abgestorbenen primarii Pastoris H. M. Hermannii Rinschii Platz D. Henricus Sanderus, sacellanus uf Altstadt allhie, worüber wir bereits verschiedentlich an Ew. Kurfürstl. Durchl. Regierung zu Embrich untertänig suppliziert, zum Pastore primario hinwieder angeordnet, demselbigen selbigem Pastorate inkorporiertes Kanonikat gnädigst konferiert und alle fürgenommenen neulichen Attentate alsbald abgeschafft werden.

Diesem nach können wir Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst erkennen zu geben nicht geübrigt sein, daß in nächst abgewichenem Monat Julio die kaiserlichen zur Exekution dessen ins Reich ausgelassenen edicti sub-

genommen, eine starke Einquartierung ins Haus gelegt, aller Vorrat erschöpft, das Getreide in der Zehentscheuer ausgedroschen, Pächte und Gefälle von den Bauern erpreßt, auch de consumptis Herausgabe gefordert, Pferde, Kühe, Schweine und anderer Vorrat abgenommen, alles nach Bielefeld und anderen Orten geschleppt und ihnen nichts gelassen worden. „Dabei es denn die Observantenmönche zu Bielefeld ihres Theils auch nicht ermangeln lassen, sondern so oft es ihnen zu willen und statten kommen, die Kirche durch ein ausgebrochenes Fenster erstiegen, die Türen inwendig geöffnet, drin Messe gehalten und danach sie auswendig mit Schließern wieder versperren lassen.“

delegierten Kommissarii in dieser Ew. Kurfürstl. Durchl. Graffschaft und Stadt angelanget, per publica ad valvas ecclesiarum und andere Orte affigierte Edikte bei kaiserlicher Strafe anbefohlen, alle geistlichen nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Güter namhaft zu machen und abzutreten. Ob wir nun wohl keine geistlichen Güter denn ein alt Küsterhaus in Possess gehabt, dazu aber keine oder gar geringe Intraden gehörig und diese Stadt weit ein mehres zur Unterhaltung dessen vorgeschossen, als davon genuzet, so ist uns doch der beiliegende Bescheid zugefertigt worden, dabei es zwar damals verblieben. Ob nun wohl Fürstl. Durchl. zu Neuburg selbiges der Herren Subdelegierten Fürnehmen nicht gebilligt, sondern kontradiert, so hat doch deren Substitut dessen ungeachtet gestrigen Tages beiliegendes Patent abermalig allhie öffentlich affigiert. Was aber dadurch wir und andere Ew. Kurfürstl. Durchl. gehorsame arme Untertanen merklich graviert und mit der Militärezekution anbedrät werden, ohn das auch solches zur Verkleinerung Deroselben hoher Landesobrigkeit gereichen will, als haben wir solches untertänig zu erkennen geben müssen mit hochflehendlicher inständigster Bitt, die gnädigste Verfügung zu tun, daß wir mit angedräter Exekution nicht betrübt, solche Prozedur abgeschafft und nichts präjudizierliches verhängt werde, auch uns, wessen wir uns hierbei zu verhalten, gnädigst zu befehlen. Dessen wir uns zu Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst getrösten und sein um dieselbe pflichtschuldigst Treu und Gehorsam zu verdienen äußerst geflossen. Eilends den 6. November 1630. Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst gehorsamste Bürgermeister und Rat der kurfürstlichen Stadt Beilefeld.

5. Stift Schildesche an den Kurfürsten.

Wir haben vor diesem untertänigst berichtet, was Gestalt wir unter dem Schein des kaiserlichen Edikts mit Soldaten belastet, privationis und andere decreta wider uns ergangen, unsere Kühe, Pferde, Schweine und andere Armut abgenommen, alles zu dem Ende, die Schlüssel und Siegel und Briefe unseres Stifts von uns hier zu erzwingen, uns unseres Stifts zu entwöhnen und es mit katholischen adligen Jungfrauen hinwieder zu besetzen. Und sein E. Kurf. D. nach Notdurft informiert und berichtet worden, daß nicht allein dies Stift Schildesche viele Jahre her von dem Passauischen Vertrage in dem Stand der Uneränderten Augsburgischen Konfession gewesen und annoch ist, sondern auch eine ecclesia saecularis et libera, keinem Orden oder voto unterworfen, daselbe auch niemals keinen anderen superiorem als das fürstliche Haus Jülich recognoscieret, daselbige mensem pontificis, collationes praebendarum und andere ecclesiastica iura, daselbst hergebracht, exerziert, auch anno 1542 pro tempore regierender Herzog zu Jülich pro proposito, defensore et advocato des Stifts aufgenommen worden, also keine Ordensleute darauf zu prä-tendieren, das kaiserliche Edikt aber auf die Stifter und geistlichen Güter allein gemeint, die zur Zeit des Passauischen Vertrages annoch unter der katholischen Gewalt, auch denen in possessione vel quasi gewesen und

also füglich auf dies unser Stift und dazu gehörige Güter nicht kann gezogen werden. Daher wir uns auch keine andere Gedanken machen können, denn diese Prozeduren zu einem anderen Ende angesehen, unter dem Schein des kaiserlichen Edikts zu tentieren und einzuführen, was des Orts nicht hergebracht, auch E. Kurf. D. anzustehender landesfürstlicher Obrigkeit, auch gemeiner Landschaft zu merklichem Präjudiz und Eingriff reichen möchte. Und ob wir wohl verhoffet, wir hätten uns wider solche turbationes und hohe Beschwerungen durch die interponierten appellationes notdürftiglich verwahren lassen, auch nachdem der durchlauchtigste hochgeborene Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, unser auch gnädigster Fürst und Herr, solchen Neuerungen gnädigt widersprochen, auch die Herren Subdelegierten beigefügter maßen abmahnen lassen, sie darauf acquiesciert und innegehalten, so haben wir doch erfahren müssen, daß nicht nur decanissa und Küsterin seit dem Monat Juli bis auf heutige Stunde mit Soldaten belegt, ihr Vieh, Pferde, Rühе und Schweine ihnen abgenommen, an andere Orte weggetrieben, sondern auch nunmehr einer mit Namen Gerhardus Henkenius sich angeben und beigefügten Anschlag nicht allein an unsere Stiftskirche zu Schildesche, sondern an viele benachbarte Kapellen, Kirchen anschlagen lassen, darauf Soldaten in unsere Zehentscheuern geschickt, das Korn ausdreschen und wegführen, auch allen colonis gebieten lassen, uns an Pflichten und Schulden nichts zu leisten. Und wiewohl von seinen gerühmten Kommissionen uns annoch nichts Beständiges vorkommen, haben wir doch erleben müssen, daß die Herren Sparenbergischen Beamten dem in soweit nachgesehen, daß sie die Beschaffenheit an J. Fürstl. D. Pfalz-Neuburg werden gelangen lassen. Wann nun aber das kaiserliche Edikt auf unser Stift nicht kann gezogen werden, uns auch von einiger spezialkaiserlichen Kommission nichts vorkommen, und auf den Fall dieselbige ausgewirkt, wir darüber nicht gehöret, sondern sub- et obreptitiis narratis müßte erhalten sein, aber außerhalb einer spezialkaiserlichen Kommission in E. Kurf. D. Territorio und Botmäßigkeit solche turbationes zu gestatten höchstbedenklich fallen möchte, als gelangt an E. Kurf. D. unsere untertänigste Bitte, Dieselbe geruhe als Land- und Schutzherr dieses Stifts unseren Schutz und Fürsprache gnädigt aufzunehmen und sowohl bei der röm. kaiserlichen Majestät als bei J. Kurf. D. zu Cöln die Sachen dahin einrichten zu lassen, daß solche Drangsale und vorgegangenen turbationes abgestellt, die ergangenen decreta und Anschläge kassiert, annulliert und aufgehoben, alles in vorigen ruhigen Stand gerichtet oder zum wenigsten wir mit unserer Appellation gehört werden. Daran bezeugen E. R. D. uns große Gnade, und was zur Erhaltung der landesfürstlichen Reputation und Hoheit, auch anderen Interessen mit gereicht, und wir sein es um Dieselbe und das ganze Kurhaus mit unserem Gebete und möglichen Ehrendiensten zu beschulden und zu verdienen untertänigsten Erbietens, E. R. D. göttlicher Allmacht zu gutem kurkürstlichem Wohlstande und allem Wohlgehen in getreuen Schutz und uns zu Gnad empfehlend. Datum Schild-

esche, den 7. Novembris 1630. E. Kurf. D. untertänigste Decanissa, Küsterin und sämtliche adlige Stiftsjungfern des Stifts Schildesche⁵⁾).

6. Stadt Bielefeld an den Kurfürsten Georg Wilhelm.

Eu. Kurfürstl. Durchl. können wir nächst Anerbietung unserer untertänigsten, pflichtschuldigsten und gehorsamsten Dienste wehmütig zu erinnern nicht vorbei, daß wir vielmalen Deroselben kläglich zu erinnern geben, welcher Gestalt wir des wohlhergebrachten exercitii religionis Augustanae confessionis de facto und mit Gewalt beraubt, unsere Kirche durch Anhezung der römisch-katholischen Kapitulare auf der Neustadt allhier zur päpstlichen Religion reformiert und wir dabei in unserem Gewissen zum allerheiligsten betrübt worden. Dannenhero bei Eu. Kurfürstl. Durchl. um gnädigste Restitution solcher unserer Pfarrkirche und exercitii religionis zum allerdemütigsten verschiedentlich angesucht. Ob wir nun wohl unserer Einfalt nach wohl ermessen können, daß bei gegenwärtigen Konjunkturen und rebus sic stantibus wenig fruchtbarliches deswegen ausgerichtet werden kann, so haben wir jedoch zu Gott, dem Allmächtigen, und Eu. Kurfürstl. Durchl. die untertänigste und ohngezweifelte Hoffnung geschöpft, wir durch Effektuierung und völlige Accomplierung des zwischen Eu. Kurfürstl. Durchl. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Neuburg jüngst getroffenen Akkords zu solchem Exercitio und unserer Pfarrkirche hinwieder geraten werden, inmaßen wir auch Eu. Kurfürstl. Durchl. sub dato den 13. Novembris verwichenen 1630. Jahres an uns gnädigst gelangtes Antwortschreiben mit herzlichen Freuden verlesen, daß Dieselbe abermalen einen Gesandten auf Embrich und Düsseldorf abzufertigen gnädigst entschlossen und demselben unter anderem auch in specie auf diesen Punkt angewiesen, unserer hohen Beschwerden instruiert und dahin gnädigst befehligt, daß der Herr Abgesandte die Wiedereinräumung unserer Pfarrkirche und Schule zu Behuf des hergebrachten Exercitii nach bester Möglichkeit sich treulich angelegen sein lasse, auch der übrigen gegen die kaiserlichen executores geführten Klagen sich nach äußerstem Vermögen annehmen solle. Wann wir dann gern bis anhero in solcher christlicher Geduld geleet, aber dabei die hohe Gewissensbedrängnis bis in heutige

⁵⁾ Cöln an der Spree, den 18. Oktober 1630, der Kurfürst an seine Räte: „Was an uns die Decanissa und sämtliche Jungfrauen und Kapitulare des frommen adligen weltlichen Stifts Schildesche wie auch die gesammte Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg wegen der durch etliche angegebene kaiserliche und von dem Kurfürsten zu Cöln und anderen subdelegierte Kommissare vermeintlich vorgenommenen Reformation und Einziehung selbigen Stifts klagend gelangen lassen und dabei gebeten, wir auch darauf J. Kais. M. geschrieben, solches geben wir Euch aus beiliegendem kopeilichem Inschluß mit mehreren zu vernehmen zu dem End und mit dem Befehl, daß Ihr davon die beigefügten Originale jedes an gehörigen Ort einreichen und auf Resolution sollicitieren lassen wollet.“ Unter dem 7. August 1630 hatte die Ritterschaft von Ravensberg den Kurfürsten gebeten, sich des Stifts annehmen zu wollen.

Stunde mit tiefem Schmerze empfunden, auch durch die kaiserlichen executores täglich angefochten werden, gleichwohl Ew. Kurfürstl. Durchl. hochansehnlicher Gesandter ohngezweifelt aus hochwichtigen Verhindernissen in diese Ew. Kurfürstl. Durchl. Lande annoch nicht angelanget, demnach gelangt nochmalen zu Ew. Kurfürstl. Durchl. unsere untertänigste hochflehendlichste Bitt, um Gott und Gottes Willen wollen Dieselbe sich in diesem unseres allerhöchsten Unliegens väterlich annehmen und dies christliche Werk ehest möglich dahin durch füglich Mittel gnädigst disponieren, wie wir zu unserem exercitio, Pfarrkirche und Schule hinwieder förderlichst geraten und von den übrigen hohen Beschwerden nach langwieriger Drangsal und gehabter christlicher Geduld errettet werden mögen, auch darüber Dero hinabkommenden hochansehnlichen Gesandten gnädigsten und Spezialbefehl nochmalig zuerteilen, dessen wir uns zu Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst getrösten und seins um Dieselbe mit Dransetzung Leibs, Guts und Bluts neben aller getreulichsten Empfehlung Gottes zu hohem kurfürstlichem langwierigem Wohlstand und glücklichem Regiment zu verdienen untertänigst geflossen. Eilend Beisfeld, den 22. Februarii 1731. Kurfürstl. Durchl. untertänig gehorsamste Bürgermeister, Rat und Kommune daselbst.

7. Decanissa Calenberg an den Kurfürsten.

Aus den Beischlüssen geruhen E. Kurf. D., sich gnädigst referieren zu lassen, was der hochgeborene Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, auf abermaliges inständiges Andringen Elisabeth Cappel und anderer weniger röm. kath. Jungfrauen wegen Edition des Stiftsiegels und Briefe befohlen. Nun werden E. K. D. sich gnädigst erinnern, daß wir ev. Jungfrauen dieses Stifts zu unterschiedenen Malen dahin erklärt, daß solche Siegel und Briefe nicht gefährlich von Händen gebracht, sondern wegen kundiger Gefahr um mehrerer Sicherheit willen an einem benachbarten gewissen Ort verwahrlich niedergesetzt, daselbst sie auch gottlob vor aller Kriegsgefahr bisher salvieret und erhalten worden. Sein auch untertänigsten Erbietens dem Stift und männiglich, der Interesse daran präntendieren möchte, im Recht dazu zu antworten. Derweil aber uns zumal bedenklich, in hoc statu dieselbigen Jungfrau Elisabeth Cappel und den wenigen kath. Jungfrauen ausfolgen zu lassen, derwegen daß Jungfrau Elisabeth Cappel bereits glorieret, sobald Siegel und Briefe zu ihren Händen kommen, sollte vorlängst vor den sämtlichen Kapitularen des ädlichen Stifts Schildesche Decanissa Margarete von Calenberg neben ihren ev. Kapitularen salva reverentia die Schuße schmiären und das exilium genießen, mit Vorbewendung eines fürstlichen ausgewirkten Befehls, darin vorgemeldete ev. Decanissa Margarete Calenberg sollte entsetzet, sie aber Jungfrau Cappel durch kaiserlicher Kommissare Verordnung capitulariter wiederum zu einer Decanissa selbigen Stifts erwählet und von J. Fürstl. D. Pfalz-Neuburg als landesfürstlicher Obrigkeit konfirmiert, welches uns aber noch niemals zu Händen kommen, nur allein aus des katholischen neu eingetretenen Amtmanns Schreiben erfahren, und

angesehen denn, daß E. Kurf. D. so wohl auch der ganze Adel dieser Graffschaft Ravensberg dabei hoch und merklich interessiert, über das auch nicht wenig Nachdenkens bei sich führt, dieselbigen ganz aus Händen zu lassen und sonderlich auf den Sparenberg zu liefern, ist uns nicht allein hoch bedenklich, sondern auch so wenig vor E. Kurf. D. als auch vor S. Fürstl. D., unseren gnädigsten Herren, dem Kapitel, der adligen Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg und der ganze Posterität uns zu verantworten. Wollen derwegen nicht hoffen, daß E. K. D. zugeben werden, daß solche Dokumente, Siegel und Briefe Jungfrau Cappel unter Händen kommen, viel weniger dieselben bei diesen höchst gefährlichen Zeiten uns abgenommen und an solche Orte mögen geraten, daß wir und das Stift hoch und merklich dadurch periklitirt, auch wohl nimmermehr hinwieder dazu gelangen möchten. Wann aber E. Kurf. D. und S. Fürst. D. mit dem Kapitel sich über ein sicheres Repositum vergleichen werden, wollen wir uns allergehorsamst also einschicken, daß niemand füglich deswegen soll zu klagen haben.

Diweil aber das Getrieb von Jungfrau Cappel fürnehmlich herrühret, dieselbige sich auch nichts höher angelegen sein läßt, dann sich zur Ungebühr zu uns zu nötigen und eine Unruhe über die andere anzurichten alles zu dem Ende, uns in unserem exercitio Augustanae Confessionis und bei so lange ruhiger Possession zu betrüben und zu vertreiben, unangesehen die angezogene Reformation auch nimmermehr nicht allein für sich gefallen, sondern die röm. kaiserliche Majestät sie selbst aufgehoben und also die Sache, so viel das Religionswesen betrifft, gottlob in den Stand gesetzt, darin sie ante factam turbationem und sonderlich a. 1627 gewesen, dessen alles ungeachtet Elisabeth Cappel gleichwohl sich unterfangen, vor wenigen Wochen einen eigenen Amtmann und Aufseher anzuordnen, unsere armen Leute bei diesen ohne das höchst beschwerlichen Zeiten ohne Kondolenz ganz unchristlich zu pfänden, und nachdem sie bei S. Fürst. D. ausgewirkt, daß unsere Intraden und Einkommen durch den Herrn Droste zu Sparenberg in Arrest und Zuschlag gelegt, nicht allein ihre quotam, sondern auch unsere sub arresto begriffenen Intraden an sich zu fordern, daß wir also in großer Dürftigkeit leben und unseres Standes fast schämen müssen, Jungfrau Cappel dagegen in großer Freude lebet, also wir ihr in dem nicht länger werden nachsehen können, auch nicht verschuldet, daß unsere Güter mit Arrest belegen, sondern gegen S. Kurf. und F. D. uns zu untertänigstem Gehorsam erbiehen. Also gelanget an E. Kurf. D. unsere untertänigste Bitte, Dieselbige unseres Vorstellens hierin gnädigst befehlen und uns bei S. F. D., dem Herrn Pfalzgrafen, unserem auch gnädigsten Herrn, dahin vorbitten wolle, daß wir nicht allein bei unserem so lange hergebrachten exercitio Augustanae Confessionis unbetrübet gelassen, sondern deren Abgeforderte bei dem ganzen Kapitel, dabei dieselbigen über hundert und mehr Jahre vermahrlich gewesen und noch sein, verbleiben und den wenigen kath. Stiftsjungfrauen zum Präjudiz nicht eingehändigt, wir auch angedrohter Maßen deswegen nicht weiter beschwert werden. . . . Schildesche, den 20. Januar 1637.

8. Amtmann Gotthard Friedrich von der Mark an den Kurfürsten.

Die wahre reine reformierte Religion ist von 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren, ja länger, als sich einiges Menschen Gedanken erstrecken mögen, so wohl in der Kirche als Schulen zu Schwerte bei Lebzeiten des damaligen Pastors Ehrn Alberti Pfeffer⁶⁾ und seines Sacellani Nicolai Glaser wie auch des Schulmeisters Hermann Hengstenberg dergestalt in voller Übung gewesen, daß der Heidelbergsche Katechismus darin steif unverrückt gelehrt und gepredigt und danach die Kommunion und Brechung des Brotes gehalten worden. Und ob zwar H. Pfeffer nach seinem Absterben ein anderer zu Bedienung des Pastorats ganz untüchtiger, Arnold Paschmann geheißten, fort ex ipsius praetensa cessione Johann Wilhelm Hillebring (ohne daß der Hillebring die jährlichen Renten unterm irrigen Vorwande des studii theologici eingezogen und genossen und inmittelst einen Henricum Ludovici substituiert) gefolget, so ist doch obgerührtes exercitium reformatae religionis einen wie den anderen Weg neben dem gestandenen ighen substituto Ludovici (welcher als ein Helmann Stetter sich in seiner Lehre, Leben und Wandel dermaßen still verhalten, daß man nicht eigentlich wissen mögen, ob er der ref. oder luth. Konfession zugetan gewesen) durch den sacellanum H. Glaser und Schulmeister Hengstenberg bis auf ihren Abschied ohne einiges Menschen Widersprechen observiert und kontinuiert, dies alles auch männiglichem wohl bewußt und vor wenigen Jahren bei E. K. D. hochweiser Regierung zu Embrich ausführlich und umständlich dargetan und erwiesen worden.

Als nun der Sacellan und Schulmeister durch den Tod und andere zugebrachte Kondition 1618 und so umtrent von hinnen geschieden und ein anderer Schuldiener Albert Lurmann angestellt, ist durch Lurmann der Heidelbergsche Katechismus noch eine Zeit lang in der Kirche und Schulen der Jugend vorgetragen und gelernt und folgendes nach Absterben des Glaser zuerst zwar der luth. Katechismus durch gedachten Ludovici allgemach eingedrungen. Wie aber 1620 Ludovici gleichfalls mit dem Tode abgegangen und Joh. Wilh. Hillebring als ein pontificius sich ganz und gar nicht qualifizieren können, die Renten auch nicht ad destinatios pios, sondern ad profanos usus und sonderlich zur Hurerei und Schwelgerei verwendet, hat E. K. D. hochgeliebter H. Vater dem ref. Prediger Ehrn Gottfried Grüter auf sein untertänigstes Supplizieren das vacierende

⁶⁾ Ein Franz Bellinghus sagte bei seiner Vernehmung aus, „daß ihm wohl gedenke, daß H. Pfeffer, allhie verus pastor gewesen, welcher zeit seiner Bedienung eine Tafel, darauf die zehn Gebote aus dem Heidelbergschen Katechismo neben seinem effigie gesetzt, icht noch auf einem Altar vor seiner Bank stehend, in die Kirche verehrt“. Johann Brunnstein: „Ihm wäre eingedenk, daß die Tafel, darauf H. Pfeffers effigies über den zehn Geboten gemalt stehet, ein Schilder von Dortmund mit Namen Metippes in seines sel. Vaters Hause gemacht hätte. Welches aber H. Pfeffer ungern gesehen, daß sein effigies darauf wäre gesetzt worden.“

Schwertische Pastorat konfiziert⁷⁾, auch folgendes am 11. Aug. 1621 darüber gehörendes Kollations- und Konfirmationspatent dergestalt erteilen lassen, daß er selbiges wirklich bedienen sollte, maßen er auch ein volles Jahr darauf und so lange ungehindert gestanden und den Gottesdienst zu männiglichem Belieben und Wohlgefallen ohne einigen Widerspruch öffentlich verrichtet, bis J. F. D. Pfalz-Neuburg diese Lande okkupiert. Da er dann zwar durch Hillebrings und dessen Anhangs ohnzweifeliche böse Anstiftung, auch erfolgte harte Dräuung de facto abgedrungen worden, nichts weniger gleichwohl bei der einmal erlangten Kollation unabgesetzt allerdings verblieben, gestalt er inmittelst zwar nach Elberfeld von der ref. Gemeinde daselbst zum Predigtamt berufen, aber als E. K. D. Herr Vater aus dem mit J. F. D. Pfalz-Neuburg getroffenen Vergleich diese ihre Lande wieder angetreten, in Kraft erneuerter Konfirmation und des Ends ausgelassener gnädigster Manutenezbefehle sich wiederum anhero eingestellt.

Wiewohl man denn nicht vermutet, gleich er Grüter davor gutwillig aufgenommen und den Kirchen- und Gottesdienst ohne einiges Widersprechen nach der ref. reinen Religion, wie die vorhin bei vorigen Pastors Pfeffer und seines sacellani Glaser Zeiten nicht ein, zwei oder drei, sondern über die 20, ja 30 und mehr Jahre in der Kirche und Schulen getrieben, ruhig geübt, daß also auch von jemandem darin turbiert werden solle und solches desto weniger, weil man niemals gemeint gewesen wie noch nicht, die igtigen luth. Prediger in ihrem exercitio sowohl des Predigtamtes als Ausspendung des H. Nachtmahls zu betrüben, vielmehr sie allerdings dabei ruhig zu belassen und mit ihnen friedlich zu leben, nur daß ihm, Grüter, als zeitlichem Pastori die Hauptpredigt von 8 bis 10 Uhr,

7) Bürgermeister und Rat an den Kurfürsten unter dem 1. Oktober 1642: „Als Grüter die Kollation erhalten und sich uns präsentiert, haben wir ihn dergestalt zu acceptieren beschlossen, dafern er sich unserer Kirchen, Religion und gewöhnlichem Gottesdienst gemäß verhalten und mit den übrigen Seelsorgern in Religion und Gottesdienst Gleichheit und Einigkeit halten würde, wollten wir ihn annehmen, welches er uns mit Hand und Mund gelobet. Aber er hat der Hand und Mund Gelöbniß bald vergessen, indem er nach sechs oder sieben Wochen sich widriger Religion zu sein erklärt und eine Reformation in distributione s. coenae vornehmen wollen, deme man aber nicht hat zusehen können. So ist er damaliger F. D. Pfalz-Neuburg angegeben, die ihn kassiert.“ Das Einkommen habe er aber weiter bezogen, auch als er das Amt in Elberfeld übernommen. „Wir haben bei ihm anhalten lassen, weil er doch den Dienst nicht leisten könne noch leiste, auch keine hier sein, die seines Dienstes bedürfen, wie sich denn nach dieserhalb gehaltenem examine unserer ganzen Bürgerei und auswendiger Kirspelsgenossen befunden, daß hie keine befindlich, so seines Dienstes bedürftig und begehren, das beneficium abzutreten und auf unsere Seelsorger, denen es von Rechts wegen zuständig, kommen zu lassen, da er doch an seinem Ort genugsam versorgt, haben aber nichts erhalten können.“ Nun wünschten sie das Stadtkind Albert Cramer zum Pfarrer.

den lutherischen aber von 6 bis 7 des Morgens und des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr frei- und bevorstehen und bleiben möchte, allermäßen es also auch vorhin von Grutero mit ihrem guten Belieben observiert worden, ein gleichmäßiges auch in vielen verschiedenen Kirchen auf die heutige Stunde noch gehalten wird. So hat doch der izige widerwärtige luth. Kalumniant Matthias Glaser den Gruterum zu verschiedenen Malen aus lauterm Ehrgeiz und Mißgunst zu beeinträchtigen unterstanden, die Kanzel, da er Grütern in die Kirche gesehen kommen, de facto bestiegen, allerhand zu männliches Aufsehen calumnieret wie noch und also denselben in Verrichtung der Hauptpredigt zu merklicher Illusion und Verachtung der kurfürstl. Befehle unverantwortlich und strafbarer Weise vorsätzlich behindert, Dannenhero man bei E. K. D. zu Embrich hinterlassener Kanzlei berichts- und gegenberichtsweise gehandelt, dieserseits auch so viel (obgleich der Widerteil einzig und allein auf die vor diesem a. 1609 am 14. Juli erteilten Reversalen sich heftig gründen wollen) remonstrirer und vornehmlich welcher Gestalt in Zeit solcher Reversalen das exercitium reformatae religionis neben dem gestandenen Ludovici durch den sacellanum Glaser und Schulmeister Hengstenberg in Kirche und Schulen bis zu deren Abtritt gewesen, daß der Magistrat mit Belieben der Gemeinheit durch einige ihres Mittels an mich geschickte sichere Personen zur gütlichen Vereinigung und Wiederannehmung seines, Grüteri, sich erbieten lassen und abermals darauf reskribiert, ihn, Grüter, in das Pastorat zu Verrichtung des Gottesdienstes gebührend einzuweisen, ihn auch dabei zu manutenerien.

Ob man wohl damit bereits mit Ernst und Nachdruck fortgefahen wäre, so haben's doch damals wie noch die bisher leider erspürten mißlichen Läufe und allerhand vorab des unruhigen Clamanten Glaser widrige affectiones und gröbliche Lästungen⁸⁾ behindert, ist auch inmittelst Gruterus von seiner Gemeinde zu Elbersfeld dergestalt geliebt und gebunden wie noch, daß er sich allda allerdings nicht loswirken können, sondern hiesiges Pastorat per vicecuratum Joh. Daniel Ernesti auf beschehene ordentliche Vokation⁹⁾ mit Belieben E. K. D. Regierung nun in die sechs Jahre hat bedienen und den Gottesdienst verrichten lassen müssen wie noch. Wann aber, gnädigster Kurfürst, nunmehr der getrösteten Hoffnung leben, E. K. D. werden hierunter, vorab diese Sache zu Gottes Ehre und Erbauung seiner christlichen Gemeinde allhie auf Erden gereicht, die hohe Gebühr

⁸⁾ Königsberg, den 14. Januar 1642, befiehlt der Kurfürst dem Amtmann, „dem Matthias Glaser seine Calumnien wider den ref. Pfarrer allen Ernstes zu verweisen, auch die Anordnung zu machen, daß Grüter neben dem Joh. Dan. Ernesti ehst installiert und in seinem Amt nicht gehindert werde“. Emmerich, den 31. Januar 1642, wird Glaser mit einer Strafe von 50 Gg. belegt, den 27. März diese Strafe auf 20 Gg. ermäßigt. Glaser hat angeblich „die, welche sich unterstehen würden das ref. Bekenntnis in Schwerte einzuführen, für verdammt ausgeschrieen und gemahnt, sie nicht einmal zu grüßen, vielweniger zu behausen und zu beherbergen“.

⁹⁾ Die Berufung Ernestis durch den Amtmann Gotthard Friedrich von der Mark ist vom 10. März 1636 datiert.

ergehen lassen und dann aus obdeduzierten allem sonnenklürlich erhellet, wie beständig man zu dem exercitio der ref. Religion in Kirche und Schulen zu Schwerte befugt sei, hingegen aber wie heftig die Widerwärtigen und vorab der unruhige Clamant Matthias Glaser, da er doch selber gar wohl weiß, daß sein Vater Nicolaus Glaser, sacellanus sel., der reinen ref. Religion bis in seinen Sterbtag obsteht gewesen, mit seinen Calumnien, Schelten und Schmähen (womit er den einfältigen schlechten Laien einen blauen Dunst zu machen und allerhand zu überreden unterstehet) sich bemühen, solches gleichsam unter die Füße zu treten.

So gelanget demnach an E. R. D. hiemit meine untertänigste Bitte, die Verordnung zu tun, daß nunmehr ohne einigen ferneren Aufenthalt ostgedachter Gruterus und neben ihm sein Substitut Joh. Dan. Ernesti zu Bedienung des Pastorats und Verrichtung des reinen Gottesdienstes (wodurch je die Lutherischen in ihrem Religionsexercitio nicht beeinträchtigt werden können noch sollen) wirklich eingeführt, dabei manutieniert und alle Widersächlichkeit, auch das Schelten und Schmähen männiglichem bei ernster Strafe unterjagt werden möge . . . 20. Juli 1641.

9. Aus der Segeneingabe Pastor Albrecht Cramers.

Das Exempel Alberti Pfefferi wird gar impertinenter angeführt, sintemal suo tempore adhuc papismus floruit Schwertae, und als derselbe kurz vor seinem Ende papismum deserieret und zur Augsburgischen Confession geschritten, ist er bald darauf 1600 und also ganzer 9 Jahre vor gegebenen Reversalen verstorben. Dem Henricus Ludovicus in officio gefolget, der neben sich in officio gehabt Hermannum Niederstadt, pro tempore pastorem in Hemer, und Nikolaum Glaser, der sich auch nach seinem Tode für reformiert muß ausschreien lassen. Nun ist bekannt, daß er auf solche Religion nicht studieret, auch darauf nicht ordinieret, hat sich auch allezeit mit seinen Kollegen sehr wohl verglichen, kein Besonderes in Lehr und Ceremonien vorgenommen, von denen in Gesundheit und Krankheit das h. Abendmahl empfangen, wie solches alles aus seiner Leichenpredigt, so ihm sein Collega Georgius Cramerus gehalten, mit mehrem zu bescheinen. Ja, seinen Sohn Matthiam Glaserum, der seinem Vater in officio succedieret, in solcher unser Religion erziehen lassen, der bis auf heutigen Tag dessen Stelle vertritt, seinen Vater auch, da nötig, wird zu verteidigen wissen. Gesezt auch, daß der Schulmeister Herm. Hengstenberg damals in Mangel anderer Bücher den ref. Katechismus in unserer Schul mitgebraucht hat, würde daraus nicht im geringsten folgen, daß die ref. Religion zu Schwerte gewesen. Inmaßen E. R. D. Herr Vater christlößlichster Gedächtnis solchen mehrmals gebrauchten Scheingrund in causa Wellinckhofiana Cölln an der Spree, den 18. Dez. 1637 an die Clevische Regierung als nichtig verworfen hisce verbis:

„Und was das Argste ist, kommt uns dergleichen Bericht ein, als soltet ihr auch an anderen Orten die luth. Gemeinen bedrängen, ihnen das ref. exercitium wider ihren Willen aufdringen und sie des ihrigen

entsetzen wollen und zu dem Ende auch einiger ganz widrigen Prätergte gebrauchen, und da etwa ein luth. Prediger bei Ermangelung der Oblaten nach Anzahl der Kommunikanten einige hätte in mehr Stücke theilen und brechen müssen, oder ein Schulmeister hätte in Mangelung Bücher aus dem Heidelbergischen Katechismo nur zu lesen unterwiesen, folches zu einem Beweis des hergebrachten ref. exercitii anziehen.“

So ist auch offenbar, daß bei uns zu Schwerte in unserer Kirche und Schule von a. 1600 bis hieher nicht anders als die unveränderte Augsburgische Confession und Lutheri Katechesis gelehrt und gepredigt worden, auch kein einziger Mensch ref. Religion bei uns zu finden gewesen. Ja, der Drost zu Schwerte selbst, unser einiger Widerwärtiger, von seinem Vater in unserer Religion erzogen, darin 1610 zu Dortmund durch M. Hermann Emschowium, pastorem zu St. Niklas, konfirmiert und darauf das h. Abendmahl empfangen, auch dabei beständig blieben, bis daß sein Vater 1617 verstorben. Da er dann allgemach widriger Religion zugetan zu sein sich erkläret, und als bald darauf 1620 Pastor Henricus Ludwig und Georgius Cramerus in damals regierender Pestilenz Todes verfahren, solche Gelegenheit in Acht genommen und bei E. R. D. Herrn Vater erst dahin gebracht, daß er auf Grüter die Kollation erhalten, ihn unter dem Schein luth. Religion nach Schwerte gebracht, Grüterus auch mit Hand und Mund sich luth. Religion zu sein und dabei zu verbleiben vorm Rat zu Schwerte sancte verobligieret und versprochen, übel aber gehalten. Denn nach wenigen Wochen im Lehren und Sakramentaustheilen sich widriger Religion zu sein verraten, deswegen vom Rat zu Schwerte zur Rede gestellet, wie daß durch diese seine Innovation den Reservalen, seinem Gelöbniß und unserer Kirchen Religion widerhandelt würde. Und als er davon nicht abstehen wollen, ist ein Rat zu Schwerte genötigt worden, dies hochgefährliche und ungebührliche Werk und praeiudicium an damalige regierende F. D. von Neuburg zu klagen, die ihn dann nicht intuitu suae religionis reformatae, sed ratione contraventionis contra reversales abgesetzt und die Stadt Schwerte bei ihrer Religion beschützt, im geringsten aber damit E. R. D. Herrn Vater an ihrem iure patronatus vel collationis keinen einzigen Eintrag getan. Und sollte uns auch von Herzen leid sein, wenn S. R. D. diesen Pastoratsdienst einer solchen Person, die sich unserem von Zeiten der Reservalen wohlherbrachten Religionsexercitio in Lehre und Ceremonien würde gemäß gehalten, konferiert haben, daß wir damit sollten nicht friedig sein, aber unser Gewissen kann sich zu keinem anderen zwingen lassen. Inmaßen E. R. D. Herr Vater in causa Wellinckhofiana an Kaspar von Raumberg in simili casu Cölln an der Spree am 28. Mai 1639 hisce formalibus reskribiert:

„Ob euch gleich simpliciter et absolute das ius patronatus oder vocandi zu diesem Male ohne einige der Gemein Nomination zuständig wäre, euch nicht gebührt hätte, solche Neuerung anzufangen, der Gemeine einen reformierten Prediger aufzudringen und dadurch turbas zu erwecken und zugleich die Herzen der Einfältigen und vorhin genugsam bekümmerten Leute zu betrüben.“

Nun hat sich zwar Grüter, als der Provisionalvergleich getroffen, wiederum angeben, auch bei der Regierung zu Embrich um Manutenez angehalten, von uns aber aus angezogenen Gründen nicht acceptiert werden können, weil durch diesen Provisionalvergleich die Reversalen nicht aufgehoben, sondern in ihrem vigore geblieben und dadurch jedes Ortes die Religion samt ihrem üblichen exercitio konfirmiert worden. Welches auch die Regierung zu Embrich wohl beherzigtet und uns bei unserm vor, in und nach den Zeiten gegebener Reversalen geruhig habten luth. Religionsexercitio unbetrübt gelassen. So hat man auch zu Schwerte niemals von Joh. Daniel Ernestis Vokation gehört, nur daß derselbe pro praecceptore bei des H. Drostens Kinder auf seiner Liebden Hause und zu anderen Geschäften sich gebrauchen lassen. Ist also unwahr, daß dieser Ernesti ordentlich zu einigem officio soll berufen sein, nicht vom Rat zu Schwerte, vielweniger von Reformierten, deren allhie zu Schwerte keine sein, noch jemals einige Gemein gehabt und also recht heißt: Non entis nullae sunt qualitates. Nicht ohne ist's, daß der H. Drost dem Ernesti eine Vicariam, so 1378 neben anderen von Engelbert Sobben Ritter, so die Stadt Schwerte sonderlich privilegiert, fundiert und zu unserm Gottesdienst gestiftet, zugewendet. Und wenn dieses ad praxim gebracht werden wolle, daß bei eines und anderen Opposition ungleicher Religion Zugesetzten Macht stehen sollte, solche beneficia und Vikarien ad placitum ad extraneos patria religione et sanguine zu verwenden, wäre daraus nichts anders als ein Totalruin, Unruhe und Konfusion aller wohlbestellten Kirchen und Gemeinheiten wie auch dazu gestifteten Renten und Intraden zu besorgen¹⁰⁾.

10. Sämtliche Hauptstädte der Graffschaft Mark an den Kurfürsten.

E. K. D. können untertänigst klagend vorzubringen nicht umgehen, was gestalt unsere Mitglieder, Bürgermeister und Rat der Stadt Schwerte durch ihre Abgeordnete auf diesem gemeinen Landtage zu Ramen wehmütig schriftlich und mündlich sich beklagt, daß E. K. D. Amtmann zu

¹⁰⁾ Schwerte, den 19. Juni 1643, Bürgermeister und Rat an den Kurfürsten: „Demnach zwischen uns und hiesigem Amtmann Gotthard Friedr. von der Mark in politischen und geistlichen Sachen ein langwieriger unversöhnlicher Streit erwachsen und wir gezwungen werden, dieses E. K. D. durch unseren Kollegen Rötger Stöter und Seelsorger Alb. Cramer fürzutragen, so gelanget an E. K. D. unsere untertänigste Bitte, unseren Deputierten gnädigste Audienz zu erteilen.“ Schöningen, den 23. Juni 1643, bittet Cramer die Herzogin von Braunschweig Anna Sophie um ein Fürschreiben an ihren Vetter: „Die löbliche Ritterschaft wie auch sämtliche Hauptstädte der Graffschaft Mark haben sich der Stadt Schwerte angenommen und untertänigst remonstriert.“ Königsberg, den 13. Dezember 1643, weist der Kurfürst die Clevische Regierung an, beide Teile zu hören und danach zu berichten.

Schwerte, Gotthard Friedrich von der Mark, berührte Stadt abermals nicht allein an ihren uralten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen durch allerhand Eingriffe, sonderlich durch erweiterte von Stund zu Stund erhöhte Pönalmandate und ihre sofortige Exsequierung weidlich beeinträchtigte und beschwerte, sondern auch dem ältesten Bürgermeister, Rötger Stöter genannt, durch Amtsfronen und Schulzen auf freier Straße aufpassen, wie einen Verbrecher angreifen lassen und auch die Stadt und den Magistrat in viele Wege vergewaltige und bei izigem ihrem gar schlechten Zustande gänzlich zu unterdrücken sich unterstehe. Wir unseres Orts hören solches ungern und erinnern uns ob den auf den nach und nach gehaltenen clevischen und märkischen Landtagen vorkommenen partikular gravaminibus, daß zwischen wohlgedachtem Amtmann und der Stadt Schwerte längst Differenz vorgewesen, und obwohl in den 1632 und folgendes erteilten gnädigsten Resolutionschreiben erklärt worden, daß ein jedweder Stand bei seinen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen, auch gegen alle Vergewaltigung verteidigt werden solle, so ist doch das Widerspiel denen zu Schwerte vormals und jezo begegnet, und sonderlich auch mit Betrübnis dieses, daß in ihrem Anliegen, wie sie angeben, notdürftig nicht gehöret, sondern dahero sich lieber zu ducken und zu leiden, auch vergebliche Kosten, welche ihnen ohne das durch die kundliche Ausstoßung zerrinnen, zu sparen ange nötigt worden, gleichwohl der untertänigsten Zuversicht leben, weil denen zu E. K. D. auf Königsberg abgereisten Deputierten ihre gravamina nochmals zu beobachten anvertraut, sie werden endlich darinnen erhört werden. Inmittelft kommt ihnen ganz schmerzlich vor, daß der Amtmann nach wie vor in dem Bornehmen beharrt und sie vor diesmal poenalibus praeceptis et executionibus dermaßen präzipitiert und verschnellet, daß ihnen auch die Zeit, an hohen Orten Hilf zu suchen, benommen, ja auch die in den Gemeinen beschriebenen Rechte, allen in und außerhalb Rechtens Beschwerten mildiglich verleihte remedia, abgeschnitten werden.

Und wenn der Angang, Ursach, Succesß und Final dieser Procedur recht bewogen wird, so will uns ansehen, daß des Amtmanns vielleicht aus einem alten Groll hersprossener Eifer in etwas egorbitant gewesen, und daneben auch bedünken, daß gegen eine ganze Stadt und Kommune, die ihre besonderen freien Gerechtigkeiten, Statuten und Gewohnheiten gleich anderen hat (obwohl der Zustand des Magistrats und der Bürgerschaft fast schlecht und baufällig adeoque potius commiseratione et ope quam oppressione digni), etwas zu scharf widerfahren, bevorab daß einer oder ander und zwar der Bürgermeister nulla coram competente iudice praevia causae cognitione de facto captiviert und einem Missetäter gleich weggeführt werden solle. Wir stehen auch in keinem Zweifel, der Magistrat zu Schwerte werde, was bei diesen geschwinden Prozeduren vorgelaufen, wohl zu verantworten wissen. So gelanget an E. K. D. unfere hochfleißige Bitte, Sie geruhen, dem Amtsmann solche starke, fast widerrechtliche Prozedur ernstlich zu untersagen, dem Magistrat und der Stadt

Schwerte aber *tanquam miseris laesis et oppressis* in dem, was bei ihnen wohlherbracht und wozu sie befugt, gnädigsten Schutz und Schirm zu halten und sie ohne vorhergehende genügsame Information keineswegs beschweren zu lassen . . . Camen, den 30. Oktober 1641¹¹⁾.

11. Regierung zu Emmerich an die Amtleute zu Hamm, Schwerte und Wetter.

Wir haben aus eurer, unseres Amtmanns zu Hamm und Wetter, auch Richters daselbst untertänigster Relation vom 19. verschiedenen Monats April verstanden, welcher Gestalt euch, unseren Kommissaren, nicht allein die Pforten nicht haben eröffnet werden wollen, sondern auch rebellischer Weise mit gewappneter Hand die Einwohner unserer Stadt Schwerte unserer gnädigster Ordnung sich zu widersetzen nicht entfärbet haben und daß darunter die beiden Gebrüder Heinrich und Albert Prael als Rädelsführer und Anstifter solcher Seditio und offenen Rebellion sich haben gebrauchen lassen. Wann wir nun solche Rebellion anders nicht denn hoch empfinden können und demnach der Gebühr zu ahnden bedacht sind, als befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr den beiden Aufrührern Heinrich und Albert Prael mit Fleiß nachtrachten, und sobald ihr deren Personen ohne Tumult euch werdet bemächtigen können, sie in unsere Haft auf unser Amtshaus Wetter bringen lasset, woselbst ihr, unser Amtmann, sie dergestalt verwahren zu lassen haben sollet, daß sie nicht flüchtig werden, sondern gegen sie, wie in solchen groben Delikten Herkommen und Rechtsens, durch unseren fiskalischen Anwalt, welchem Ihr alsdann darob zu berichten haben sollt, möge verfahren werden. Embrich, den 2. Mai 1643.

12. Hermann Niederstädt, Pastor von Hemer.

Ich Endsbenannter, ihiger Zeit berufener und installierter Pastor zu Hemer, zeuge und bekenne, daß für diesem, als ich von der löblichen Universität Helmstedt anheimkommen, der Magistrat zu Schwerte mich zu ihrem Vicario und Kirchendiener ordentlich vociert, darauf von dem ehrwürdigen Ministerio zu Soest auf die ohneränderte Augsburgische Confession *ritu apostolico* ordiniert, nachgehends und nach betretenem Dienste in Lehr und Ceremonien anders nicht als der Augsburgischen Confession und luth. *Catechismo* gemäß gefunden, neben meinen anderen Herren Mitkollegen, benenntlich Henrichen Friedrich und Niklas Glaser, bis in a. 1616 einmütig gelehrt und getrieben, auch ohne alle Änderung

¹¹⁾ Im Jahre 1643 verwenden sich die Hauptstädte der Mark Unna, Iserlohn und Lünen noch einmal für Schwerte. Nur drei einzelne Personen, so doch nicht *cives originarii*, sondern *advena*e oder Einkömmlinge, seien dort dem ref. Bekenntnis zugetan. Der Droste Gotthard Friedrich von der Mark habe durch widrige Berichte die Regierung zu Emmerich so weit verleitet, daß sie dem kurfürstl. Reskript vom 13. Dezember 1642 zuwider die Einführung des ref. Predigers durchsetzen wolle.

und Trennung oder einiges Menschen Einsprach bei meinem Abtritt also verlassen habe, welches also bei meinen priesterlichen Ehren und auf Erfordern weiter und förmlicher zu bezeugen erbietig. Urkund dieser meiner geschriebenen und unterschriebenen Hand. So geschehen zu Hemer, den 13. Mai 1643. Hermannus Niederstädt, Pastor zu Hemer.

Am 20. Mai bezeugen Bürgermeister und Rat von Lüdenscheid: „Die Stadt Schwerte ist, so lange uns gedenkt, der luth. unveränderten Augsburgischen Confession, wie uns eigentlich wissend, zugetan.“ An demselben Tage Bürgermeister und Rat von Altena: „Weil uns allein aus gemeiner Fam bekannt, daß in Schwerte vor 30, 40 und mehr Jahren kein anderes Religionsexercitium als der Augsburg. Confession in öffentlicher Übung gewesen, haben wir zu mehrer Information acht unserer ältesten Bürger, so daselbst vor vielen Jahren ihre Verkehrung oder Kennschaft gehabt, auf ihren Eid und Gewissen hierüber erfragt, welche samt und sonders einmütig ausgesagt, daß niemalen bei allen Konversationen und Durchreisen das geringste vernehmen können, daß zu Schwerte im öffentlichen Religionsexercitio etwas anderes, weniger Widriges, als was der luth. Religion gemäß sei, verübet worden.“ Unter dem 21. Mai auch Breckerfeld: „Unseres Wissens, und so lange alte Bürger bei uns erdenkt, ist in Schwerte in der Pfarrkirche nur allein die wahre approbierte luth. Confession getrieben worden, auch niemals ohne eine geringe Zeit hero keine Behinderung dagegen gehört noch vernommen.“

13. Die luth. Prediger der Graffschaft Mark an den Kurfürsten.

Bekennen und zeugen hiermit bei unseren priesterlichen Ehren und wahren Worten, daß wir unseres Wissens niemals anders gesehen oder gehört, vernommen oder verstanden, als daß die Stadt und Kirche zu Schwerte zur Zeit der aufgerichteten Reversalen der unveränderten Augsburgischen Confession in Lehre, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien zugetan gewesen, wie auch noch sei. Dannhero auch die damaligen wie auch jetzigen Prediger für Mitglieder unseres Ministerii gehalten, destomehr weil wir nicht allein die beständige Nachricht finden, sondern auch in unserem Ministerio durch Gottes Gnad noch übrig sind, die es selbst gegenwärtig mit gesehen, gehöret und belebt haben, wie im Jahre 1612 den 2. und 3. Oktobris und also kurz nach Aufrichtung der Reversalen auf gnädigsten Befehl S. F. D. Pfalz-Neuburg in der Stadt Anna ein allgemeiner Konvent aller der unveränderten Augsburgischen Confession zugetanen Prediger hiesiger Graffschaft Mark gehalten¹²⁾, da nicht allein ein jedweder Prediger seine Confession tun, sondern auch eine gewisse formulam confessionis tamquam symbolum ecclesiae lutheranae Markensis unterschreiben müssen, daß dero Zeit auch die Prediger zu Schwerte auf selbigem Konvente nicht allein mit erschienen sein, sondern auch mit der Subskription gedachter Confession ihren Namen profitirt

¹²⁾ Rothert, Kirchengeschichte der Graffschaft Mark. S. 377.

haben, maßen denn in unserem märkischen Ministerio einer, Hermann Niederstadt, anigo Pastor in Hemer, noch übrig und im Leben ist, welcher dero Zeit als Prediger zu Schwerte beneben noch einem seiner Kollegen, Henrico Ludwig, Pastor ibidem, im Namen und von wegen der Kirchen zu Schwerte gedachter Synodalhandlung mitbeigewohnt, auch mit der Subskription vorgedachter Confession seinen Namen profitiert hat. Weil nun zu E. K. D. das untertänigste Vertrauen tragen, Dieselbe nach dem Exempel voriger K. D. niemanden, geschweige eine ganze Stadt zumal in Religions- und Gewissenssachen wider die reversales werde aggravieren und beschweren, so haben um Gottes und Christi willen E. K. D. diese unsere demütigsten Intercessionalen einzuwenden Gewissens halber nicht umhin können... Untertänigste gebet- und pflichtschuldigste der ev. luth. Kirchen und Gemeinden verordnete Prediger der Graffschaft Mark

Thomas Davidis, Pastor in Unna.	Johannes Albertus Haver, pastor ad Sp. s.
Wenemarus Leonhardi, ecclesiastes.	Hermannus Niederstadt, Pastor in Hemer.
Johannes Barnhagius, pastor Iserlohnensis.	Johannes Meslingius, Pastor in Altena.
Hermannus Westlof, sacellanus.	M. Joh. Christoph Scheibler, Pastor in Lütgendortmund.
Joh. Stömingius, vicarius et ad Sp. s. pastor.	Johannes Oftermann, Prediger in Bochum.
Wilhelm Tolner, Pastor in Lünen.	Georgius Westermann, past. Herbedensis.
Johannes Baacht, Pastor in Herne.	Christopherus Stellerus, past. Wittensis.
Joh. Betramus Märker, past. Hattingsensis.	Joh. Kallenius, praenobilis collegii Herdecensis pastor.
Bernhard Wilstach, ecclesiastes Hattingsensis.	Casparus Wiendall, collegialis parochialisque ecclesiae Herdecensis pastor.
Joh. Fabricius, Pastor zu Schwelm.	
Caspar Rodenrodus, past. Wetterensis.	
Melchior Mallinckrodt, Diaconus in Unna.	

14. Das Soester Ministerium ¹³⁾.

Wir nachbenannte zeitliche Pastores der ev. Kirche in der Stadt Soest tun hiermit bezeugen, daß uns die christliche Gemeinde der Stadt Schwerte wehmütig durch eine Ratsperson und ihren Seelsorger anfügen lassen, was

¹³⁾ Das Dortmunder Ministerium bescheinigt unter dem 1. Juni 1643, „daß Pastor Heinr. Ludovici verschiedene Male zu hiesigen Disputationibus gekommen, seine Predigten mit Benennung und Lob der ungeänderten A. C. allhier und auf hiesige Revision nachgehends drucken lassen, auch er und andere Prediger mit den unsrigen als Religionsgenossen kommuniziert und zu solchen ihren Diensten von lutherischen Orten dorthin vocieret worden“.

maßen sie in ihrer vor vielen Jahren wohl hergebrachten unbehinderten Augsburgischen Confession anigo stark angefochten und beeinträchtigt werden wolle, daß deswegen bei I. R. D. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn, sich zu beklagen genötigt werde, hierzu aber unsere Bescheinigung und wahres Gezeugnis ihrer vor und nach allhier von uns ritu apostolico ordinierten Prediger nötig hätte, mit inständiger Bitte, ihr davon ex protocollo ecclesiastico unsere Attestation mitzuteilen. So haben diesem ihrem billigen Suchen deferieren müssen, in Kraft dieses öffentlich bezeugend, daß die Obrigkeit der Stadt Schwerte inwendig 36 Jahren, den nächsten, auf vorgangene ordentliche Bokation zum Ministerio die Ordination gebührlich zu gesinnen (gestalt auch erhalten) abgefertiget: 1) H. Ehrn Hermannum Niederstadt, 2) H. Georgium Cramerum, 3) H. Matthiam Glaserum, 4) Theodorum Collerum, 5) H. Eberhardum Hagemannum. Welche sich alle bei der Ordination auf unser Corpus doctrinae, das in sich fasset tria symbola, apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, 2.) Augustanam Confessionem eiusque Apologiam, 3.) Articulos Schmalcaldicos, item catechismum b. Lutheri minorem et maiorem und 4.) illam ipsam Formulam Concordiae, christeifrig bekannt und dabei bis an ihr seliges End beständig zu beharren nicht allein mit ausgegebener Hand treufestiglich angelobt, sondern auch selbige eigenhändig unterschrieben, und leben wir der gewissen Zuversicht zu Gott, er als rechter Bischof der Seelen werde bei dieser wahren Bekenntnus obgedachte bedrängte Gemeine durch seinen starken Arm gegen alle Anfechtung väterlich schützen, I. R. D. auch in Kraft hochlöblicher Reversalen gegen Thro unlängst diesen Bedrängten erteiltes Reskriptum ferner zu betrüben nicht zugeben ... Soest, den 24. Juni 1643. M. Henricus Heinechius, pastor ad d. Petri. M. Johannes Carnemus ad aedem d. Mariae in altis pastor. M. Johannes Andreae, pastor ad d. Mariam in pratis. Georgius Fabricius, pastor Petr. M. Johannes Gerlingius, pastor Paulinus. Zacharias Mollerus, pastor. Thom.

15. Stadt Schwerte an die Kommissare.

Demnach gestern Samstag, den 27. Juni zu Westhofen bei Eröffnung I. R. D. gnädigster Kommission von Seiten der Reformierten pro medio concordiae vorgeschlagen, daß in der Pfarrkirche zu Schwerte die hohe Predigt alternatis vicibus den einen Sonntag von den Lutherischen, den anderen aber von den Reformierten verrichtet werden solle und die anderen alsdann die Nachmittagspredigt haben und daß den Lutherischen freistehen solle, an dem Tage, wann die Reformierten die Hauptpredigt haben, nach deren Vollendung wiederum zu predigen, und daß so viel desto zeitiger darum des Morgens um 8 Uhr von den Reformierten die Predigt angefangen werden solle, die Frühpredigt aber des Morgens um 6 Uhr den Lutherischen undisputierlich vorbehalten, und da inskünftige ein luth. Prediger absterben würde, daß an dessen Stelle kein reformierter angestellt und also auch vice versa mit den Reformierten bei solchem tödtlichen Ab-

fall observiert werden solle, ein solches alles haben die gevollmächtigten Deputierten der Stadt Schwerte in ihrer Wiederkunft von Westhofen Bürgermeister, Rat und Gilden und Gemeinheiten getreulich vorgetragen. Dieweil aber nun die von Schwerte aus solchem Vorschlag anders nicht abnehmen können, denn daß die Reformierten bei ihren extremis und in hiesiger Pfarrkirche gesuchter hochgefährlicher mixtura, darüber eben der Hauptstreit ist, bestehen wollen, so kann solches je vor kein gütliches Vergleichungsmittel diesseits geachtet werden, und wollen daher zur Bezeugung ihres friedliebenden Gemüts vorgemeldeten Reformierten zu Behuf ihres Religionsexercitii einen und anderen bequemen Ort (welchen sie auszuweisen und zu benennen hätten) hiermit präsentiert haben in Hoffnung, sie werden sich mit soltaner gütlichen Oblation zur Erhaltung Fried und Einigkeit begnügen lassen. Sein sonstens keineswegs geständig, daß die Reformierten ihrem Angeben nach an der Schwertischen Kirche einiges ius quaesitum oder Possession mit rechtlichem Fug, sondern allein die Lutherischen haben, welche es auch allnoch de praesenti bis auf gegenwärtige Stunde von undenklichen Jahren kontinuierieren.

Wann dann diese hochgefährliche affektierte mixtura und exercitium duarum religionum in una eademque ecclesia nicht allein denen von Schwerte, sondern auch anderen benachbarten Städten und Gemeinheiten zum merklichen Präjudiz unverantwortlich gereichen wollte und konnte, also daß diese Sache in ihrem Ansehen der Importanz und Wichtigkeit ist, daß uns Zeit Bedenkens und Kommunikation, mit anderen zu pflegen, hierzu nötig ist, auch I. R. D. sub dato Königsberg, den 13. Dez. 1642 an die Embrichsche Regierung reskribiert, zum Fall die gütliche Vergleichung entstehen möchte, daß alsdann nächst einkommendem völligem Bericht I. R. D. selbst die gnädigste Verordnung hierüber ergehen lassen wollen, damit kein Teil gegen Billigkeit und Reservalen beschwert werden solle, als bitten die von Schwerte unterdienstlichen Fleißes, daß ihnen in dieser hochwichtigen Sache von den Herren Kommissaren Dilation und Ausstand verstattet und inmittelst de facto gegen sie und ihre Kirche nichts vorgenommen werde, sonst darob bester Gestalt rechtens protestiert und sich alle gebührende Gegennotdurst reserviert haben wollen. Den 28. Juni 1643.

16. Die ref. Prediger der Graffschaft Hohenlimburg.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Wir haben nun ehliche Jahre hero mit höchstem Leidwesen hören und sehen müssen, daß der nach Gottes Wort ref. Religion und deren Bekennern in E. R. D. Graffschaft Mark von denen, die sich gern lutherisch nennen lassen, an verschiedenen Orten und insonderheit in der Stadt Schwerte, um sie allda ganz auszu-rotten, hart zusekt worden. Wie denn ein luth. Prediger daselbst sich vor anderen hierunter als der Sachen unerfahren, mit einem vorzeitigen Eifer gebraucht und über die Reformierten ehliche odiose Schmäh- und Lasterreden in öffentlicher Predigt ausgegossen. Ob nun wohl E. R. D. sich von Dero Regierung zu Embrich dieser Sachen Beschaffenheit be-

ständig werden haben berichten lassen, daß nämlich der Lutherischen Anbringen auf unwahrhaftem Grunde bestehet und also auf den Sand gebaut ist, dahero Sie auch ohn unser demütiges Erinnern die Reformierten zu Schwerte und an anderen Orten wohl werden wissen durch gebührlige Mittel zu schützen, jedoch weil wir als nächst angrenzende und benachbarte Prediger an dem auserwählten Leibe Jesu Christi dieses alles nicht allein schmerzlich empfinden, sondern antreibenden Gewissens halber, da ein Glied leidet, als Mitglieder solches billig mitleidend empfinden, so haben wir uns der Heiligen Notdurst treulich und brüderlich, in so viel unseres geringen Theils, auf Ersuchen billig mit annehmen sollen. Können also vor Gottes allerheiligstem Angesicht wie auch vor E. K. D. und aller Welt mit Wahrheit versichern, daß das Exercitium reformatae religionis in der Pfarrkirche zu Schwerte für 50, 60, 70 und mehr Jahren in öffentlicher Übung gewesen, der Heidelbergische Katechismus auch in der Kirche und Schulen dort bis vor ehlichen wenigen Jahren noch bei J. K. D. Herrn Vaters Regierung gepredigt und gelehrt worden, und hat sich nicht weniger Gottfried Grüter, 130 Pastor der ref. Gemeinde zu Elberfeld, der a. 1621 von Dero Herrn Vater mit dem Pastorate zu Schwerte providiret, auch dasselbe bis ins Jahr 1622 cum omnium fere auditorum applausu, da er von Pfalz Neuburgischer Durchlaucht vertrieben worden, damals wie noch öffentlich dazu bekannt. Weil nun solches so klar und wahr, als die Sonne an dem hellen Mittag scheint, so setzen wir in keinen Zweifel, E. K. D., die nächst Gott sind das einige asylum der bedrängten Reformierten in Deutschland, werden sie gleich wie in anderen, also auch in ihren eigenen Erblanden und zu Schwerte schützen . . . Den 3. Juli 1643¹⁴⁾.

17. Rünenscher Konvent an den Kurfürsten.

E. K. D. mögen hiermit untertänigst nicht vorenthalten, wasmaßen uns von dem Ministerio zu Schwerte, neben dem es auch ob dem gemeinen Gerüchte erschollen, mit hochbetrübttem Gemüt und Bestürzung vortragen, ob sollte Deroselben zur Clevischen Kanzlei verordnete Regierung sich nächst verwichener Tage, da doch der von Seiten der Reformierten expedirte Rotulus annoch zu selbiger Kanzlei nicht eingeschickt, noch auch und viel weniger der Magistrat und ganze luth. Gemeinheit daselbst mit ihren Defensionalen gehört oder auch ihrerseits benannte testes reprobatoriales abgehöret, mit einem präzipitierlichen hochbeschwer-

¹⁴⁾ Hamm, den 3. Juli 1643, schreibt auch der Präses der märkischen ref. Synode, Joh. Heinr. Rappaeus, Pastor zu Hamm, an den Kurfürsten: „Der luth. Prediger Cramerus hat sich abermals mit seinen male narratis und copiis auxiliariis, seiner Religionsverwandten und ehlicher Ritterbürtiger und Städter attestacionibus eiusdem monetae, zu E. K. D. begeben, vor Ihr seine böse Sache zu kolorieren.“ Ähnlich Hohenlimburg, den 4. Juli 1643, auch die Gräfinwitwe von Bentheim-Limburg Johanna Elisabeth geb. Gräfin von Nassau-Kagenellenbogen. Unter dem 24. Juni auch zwanzig vom reformierten Adel.

lichen, auch in effectu vim sententiae definitivae auf sich tragenden und dahin gerichteten Dekreto, daß ein ref. Prediger daselbst in die luth. Pfarrkirche und auf die Kanzel geführt und installiert und also eine zu großer Weiterung ausschlagende Neuerung, auch zu fernerer Spaltung gereichende Alternation eingeführet werden sollte. Welches ad causam principalem et ad statum religionis zumalen präjudizierliche Dekret dem Magistrate mit besonderem Eifer und Ernst, auch Unbedeutung E. K. D. Ungnade und anderen schweren Strafen im nächst gehaltenen Termin den 6. Juli nicht allein vorgehalten, sondern auch, wie dieselben von diesem höchst gravierlichen Dekreto an E. K. D. untertänigt provoziert und sich berufen und daher auch in der ihnen mit großem rigor anbefohlenen Eröffnung der Kirchen ad praedictum finem sich billig und zum höchsten beschwert, daß darauf dem ältesten Bürgermeister nicht allein poena suspensionis ab officio consulatus angekündigt, sondern diese auch zwei Tage nachher gegen ihn vollstreckt worden . . . Als langt demnach zu E. K. D. unsere untertänigste Vorbitte, Sie geruhen die gnädigste Anordnung zu tun, daß Gedachte von Schwerte durch unparteiische Kommissare in pari numero et qualitate religionis mit ihrem Beweistum und Zeugen gehört und bis zur gnädigsten Decision alles in dem Stand, worinnen es jezo befunden wird, verlassen werde . . . Den 18. Juli 1646¹⁵⁾. Alleruntertänigste auf dem jezigen Konvent zu Lünen versammelte luth. Prediger.

Wilhelm Zölner, Pastor in Lünen.	Herm. Westhof, vicarius et sac.
Thomas Davidis, Pastor in Unna.	Iserl.
Heinr. Alberhausen, Past. in Frö-	Joh. Störingius, vicarius et ad Sp.
mern.	s. pastor.
Herm. Wittenius, Past. in Apler-	Petr. Niederstadt, Adjunkt in He-
beck.	mer.
Eberh. Distelbrink, sacellanus ib-	Melchior Mallinkrod, Diak. in
idem.	Unna.
Petr. Borberg, Pastor in Hagen.	Joh. Alb. Haver, past. ad Sp. et
Theodor Mallinkrod, collegii Ge-	leprosorium et conrector Un-
velsbergensis pastor.	nensis.
Wilh. Baek, Pastor in Welling-	Melchior Bonnken, Pastor in Verne.
hofen.	Joh. Ostermannus, Past. zu Bochum.

¹⁵⁾ Den 20. Juli verwenden sich auch Soest, Unna, Iserlohn, Lünen, Bochum, Hattingen, Breckerfeld, Lüdenscheid, Altena und Hörde in einem gemeinsamen Schreiben für Schwerte. Dort seien nur drei Mannspersonen reformiert, deren Weiber und Kinder aber auch lutherisch. Schwerte, den 27. Juli, klagt Ernesti, daß die Lutherischen die Kirche verschlossen, bewacht, die Schlüssel den Kommissaren verweigert und nicht im geringsten hätten gestatten wollen, daß der ref. Prediger den Gottesdienst verrichte. Osnabrück, den 5. August 1646, schreiben auch die zu den Friedenstraktaten abgeordneten luth. Räte und Gesandten zugunsten Schwertes an den Kurfürsten.

Benemarus Leonhardi, Ecclesiastes in Unna.	Theod. Friedr. Varnhagen, vicarius Iserlonensis.
Wessel Steinweg, Past. in Methler.	Ex singulari commissione Herin.
Bernh. Westhofius, past. Asselensis.	Niederstadii, pastoris in Hemer,
Heinr. Peupincihus, Diakonus in Delwig.	subscripsit Th. Friedr. Varn- hagen, vicarius Iserlonensis.
Joh. Jak. Fabricius, Pastor in Schwelm.	Joh. Weslingius, Pastor in Altena.
Joh. Revelmannus, Past. in Vol- marstein.	Melchior Salbach, Past. in Lüden- scheid.
Georg. Dreghorn, Past. in Hörde.	Joh. Schöneberg, past. Valbertensis.
	Caspar Piscator, past. Iulvathu- norum (?).

18. Vorsteher der ref. Gemeinde Schwerte an den Kurfürsten.

... Bürgermeister und Rath zu Schwerte haben einen wegen offenen Ungehorsams aus ihrem Mittel in Apprehension genommenen Bürger Rätger Stöter mit gewaltsamem Zulauf aus E. K. D. bestallter Fronen Händen gerissen. Danach, als die ansehnlichen Kommissare, die Herren Drostzen zum Hamm und Wetter, dahin verordnet, ihnen die Pforten vor der Nasen zugeschlossen, auf die Mauern gelaufen und sie schimpflich aus der Stadt gehalten. Mehr, als E. K. D. Rentmeister zu Hörde wegen schuldiger Gefälle sie gepfändet, die Pfänder eigener Autorität wieder weggenommen. Desgleichen in dieser Sache fremde Herrschaften angelaufen, intercessiones gesucht, Dero kurf. Regierung suspektiert, welche Verbrechen und Attentate ihnen bisher, obgleich ihnen die Strafe angekündigt, ungestraft blieben. Ihr iziger Bürgermeister, ein Schlächter seines Handwerks, und etliche wenige Verworrene, mit grimmigem Haß und Eifer gegen die Reformierten und hiesigen Herrn Drostzen eingenommene Rädelsführer überreden die Gemeinde, haben E. K. D. Befehle und Verordnungen nicht allein zu parieren freventlich detraktiert, sondern sie auch in scriptis für eine barbarische Prozedur öffentlich gescholten, die Bürgerwacht gestärket, und falls E. K. D. hier erschienene Kommissare ihre Befehle wirklich einrichten wollten, zum tätlichen Widerstand sich fertig und bereit gestellt. Nun aber können E. K. D. aus kurfürstlicher Macht uns das Alternativum in der Stadtkirche zu Schwerte, in der die adligen Landstände von der Mark, von Haus und von Nehm, der ref. Religion zugetan, ihre Stände und Begräbnisse haben und in comitiis, wenn die Stadt vier, sie drei vota zu geben haben, wohl geben und sie darunter billig parieren sollen, inmaßen E. K. D. in diesen Dero Landen nicht weniger Autorität und Macht haben als der Graf von Schwarzenberg in den von ihm zu Lehn acquirierten und mit gleichen Reversalen versehenen Ämtern Neuenstädt und Hückeswagen, in welchen er die Kirche zu Hückeswagen, obgleich darin das exercitium reformatae religionis allein über die 60 Jahre ruhig herbracht und nur ein einziger Kirspelsgenosß päpstlich gewesen, doch vor den und seinen Amtmann, eines Bürgermeisters Sohn von Münster, und

dessen Diener das *alternativum exercitium pontificiae religionis* da eingeführt und bis auf den heutigen Tag kontinuiert, und im Amt Neustadt die Kapelle zum Hülsenbusch, in der die luth. Religion über 70 Jahre allein exerciert, darunter auch niemand zur päpstlichen Religion sich bekannt, samt einem Pfarrgut eingezogen, abgebrochen, ein Hospital daraus gemacht und den Päpstlichen ganz allein zugeeignet, und was die Lutherischen allhie nahe bei zu Herdecke vor diesem bei E. K. D. vor recht und zulässig gebeten et frustra reclamante abbattissà et non obstantibus *reversalibus* erhalten, daß nämlich die Lutherischen der Orte in der Stiftskirche bei den Päpstlichen *alternativum exercitium* concediert, solches auch E. K. D. den Reformierten allhier dann gnädigst zu konzedieren, nicht unrecht noch unzulässig sein kann . . . Schwerte, den 18. Juli 1646.

19. Der Große Kurfürst an den Grafen von Stryum.

Es ist uns Andeutung geschehen, was maßen sich die Evangelischen zu Gemen wegen einer und anderen deshalb verlauteten Bedrängung befähren, daß neben ihrem nun von 90 Jahren hergebrachten Religionsexercitio auch das kath. Exercitium mit in ihre Kirche eingedrungen und sie also in ihrem Gottesdienste gestört und gehindert werden möchten. Ob wir nun wohl nicht gemeinet sind, dem H. Grafen in dem, was die Regierung der Herrschaft Gemen belanget, Eintrag zu thun, so können wir doch auch nicht unterlassen, uns der Leute in diesem ihrem Religionsanliegen um so viel anzunehmen, das wir demselben hiermit zu Gemüt führen und erinnern, welcher Gestalt wir nicht zweifeln, er werde selbst, was der jüngst zu Münster getroffene Friedensschluß diesfalls mit sich bringe, erwägen und demnach angeregte besorgte Beschwerde, welche billige und nachdenkliche Beschwerden gebären würde, wir auch als Lehnherr nicht stillschweigen können, keineswegs verstaten, viel weniger selbst dazu Anlaß geben. Cleve, den 12. Mai 1649.

20. Schwelmer Kirchmeister an den Kurfürsten.

. . . Können E. K. D. hiermit nicht bergen, was maßen wir Kirchmeister, Kirchväter und Vorsteher der ganzen Gemeinde des Städtleins Schwelmen den ehrwürdigen, andächtigen und wohlgelahrten M. Joh. Jakobum Fabricium, weil er uns und der ganzen Gemeinde gar wohl gefällt, gern zu unserm Pfarrer und Priester haben wollen und begehren, weswegen denn auch S. Gräfliche Gnaden von Wittgenstein an E. K. D. literae intercessionales jüngsthin abgehen lassen, welche wir dem Herrn Oberkammerherrn vor drei Wochen allbereits eingehändigt und gebeten, daß er selbige Deroselben vortragen möchte und wollte. Nun sein und finden sich etliche, die das oppositum dawider halten und streiten und denen obbemeldeter Fabricius ohne Ursach, und weil er kein Heuchler nicht sein will, soll noch kann, nicht gefällt, auch ein kurfürstliches Reskript, welches zwölf Wochen alt war, ihn ab officio removieret, und aber wir eines aufrichtigen Predigers hochbenötigt sein, als ist und gelanget hiermit an E. K. D. unser

untertänigstes und hochherzernigstes und inständiges Bitten, Sie wollen in Gnaden geruhen und uns ein gnädiges Reskript mitteilen, daß wir Fabricium zu unserem Pfarrer und Priester haben und behalten mögen¹⁶⁾ . . . Joh. Korte, Kirchmeister und Vorsteher der Gemeine. Joh. Langerfeldt, Kirchvater und Vorsteher. Görgen Mulengkhusen, Vorsteher und Kirchenrat. Hermann von Groß Syper, Kirchvater und Vorsteher. Joh. Flüßlow, Kirchvater und Vorsteher. Kaspar Ellengkhausen, Vorsteher und Kirchenrat und die ganze Gemeine zu Schwelm¹⁷⁾.

21. Der Kurfürst an den Grafen von Stryum.

Derselbe wird sich erinnern können, was wir am 12. Mai 1649 für die ev. Gemeine zu Gemen an den H. Grafen abgehen lassen. Hätten uns versehen, er würde nicht nur uns als Lehnherr zu Respekt und Ehren, sondern auch dem, was im Friedensschluß der Religionsfachen halber mit begriffen steht, zur Nachlebung angeregte Bedrängung und noch vielmehr die Vollstreckung derselben unterlassen haben. Wir erlangen aber mit nicht weniger Befremdung den Bericht, als sollte er auch eben zu der Zeit, da er besagten unseres vorigen Schreibens erinnert worden, oberwähnter Gemeine trotz flehentlicher Anhaltung egllicher ihres Mittels die Einräumung der Kirchen darin sie ihren Gottesdienst üben, gewaltig abzuwingen vorgenommen haben. Wir bedingen nochmal, daß unsere Meinung nicht sei, dem H. Grafen in Regierung der Herrschaft Gemen Eingriff zu tun, können aber auch nicht unterlassen, in Betracht nicht allein unserer als Lehnherren

¹⁶⁾ Vgl. dagegen M. Göbel, Geschichte des christl. Lebens, II, 501.

¹⁷⁾ Unter dem 2. Mai 1650 ergeht der Bescheid, Fabricius solle das irrige Traktätlein, das er zu Kurfürstl. Durchl. ungnädigstem Mißfallen publiziert, revozieren. Cleve, den 6. Mai 1653, die Regierung: „E. K. D. haben dem Superintendenten zu Dortmund Christoph Scheibler und dem luther. Inspektor zu Anna Thomas Davidis aufgetragen, die Mißhelligkeit zu examinieren, maßen dieselben coniunctim mittels einer mündlichen Konferenz getan und uns darob beiliegendes Protokoll überschickt und den Bericht getan haben, daß er mit ihnen in der Lehre in allen Punkten einig, zu der Augsburger Konfession sich bekannt und über die anstößigen Worte sich erklärt hätte, demnach dafür hielten, daß er zu dem Predigtamt anderwärts wieder befördert werden möchte. Wir halten, er wäre in seine vorige Stellung, bevorab dieweil eine große Anzahl aus der Gemeine solches gern sähe, wieder einzusetzen, dem anderen Prediger anzubefehlen, sich mit ihm friedlich zu betragen. Damit aber auch allen denen, denen einige mögliche Gedanken von seiner Lehre beigebracht oder auch an seinen hart scheinenden Worten sich möchten gestoßen haben, ein vollkommenes und öffentliches Begnügen geschehe, sind wir der Meinung, es wäre Scheibleri und Inspektoris Davidis Meinung nach ihm anzudeuten, daß er eine obenerwähntem Protokoll allerdings ähnliche Deklaration in Druck zu geben und anstatt einer Vorrede seinem Traktate beizufügen haben sollte.“

Gerechtigkeit, sondern auch daß wir uns der bedrängten Evangelischen bestens Vermögens zur Rettung billig anzunehmen haben, den H. Grafen aufs neue zu ermahnen, er wolle von solchen dem Friedensschluß und der christlichen Liebe selbst zuwider laufenden heftigen und weit aussehenden Verfahrenen wider die Evangelischen in seiner Herrschaft abstehen und seine Untertanen der von 90 Jahren hergebrachten Freiheit ihrer Religion und deren Übung ferner genießen lassen. Wir wollen uns dessen also gänzlich versehen und sein ihm günstiglich wohl beigetan. Geben Cleve in unserem Regierungsrat am 3. März 1651¹⁸⁾.

22. Joh. Hundius¹⁹⁾ und Matth. Nethenus²⁰⁾ an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr. Auf E. K. D. gnädigsten Befehl, daß des gewesenen Predigers zu Schwelm Johann Fabricii Büchlein, genannt „Das übelgeplagte und doch verstockte Agypten“, wie auch verantwortendes Büchlein lesen, examinieren und E. K. D. unsere Gedanken eröffnen sollen, haben wir unseres Teils (nachdem die Weselschen

¹⁸⁾ Vgl. E. Kubisch, Versuch einer Geschichte der luth. Gemeinde zu Gemen. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde, Bd. LXIV.

¹⁹⁾ Hofprediger in Cleve. M. Göbel, Geschichte des christl. Lebens, II, 301. Wesel, den 25. April 1652, Wilhelm Hüls an Joh. Hundius: „Hochgeehrter Herr Bruder! Herrn Joh. Jakobi Fabricii Buch vom verstockten Agypten habe ich gelesen, und weil ich vorhin von ihm gehört hatte, ob sollte er mit neuen fremden und irrigen Meinungen eingenommen sein, habe ich alles desto reiflicher erwogen. Kann aber nit finden, daß ihm dergleichen etwas, so ihm zugemessen wird, beiwohnen sollte. Er klagt über die grausame Bosheit der Menschen. Darin werden ihm alle frommen Herzen beifallen. Ich hatte gewünscht, den guten Mann selbst zu sehen und zu sprechen, dazu ich vor etlichen Tagen bei meiner Anwesenheit zu Elberfeld und Cronenberg Gelegenheit gehabt und viele Unterredung mit ihm gepflogen. So viel seine Religion betrifft, hält er fest an der Augsburger Konfession. Aus seinen Reden, Wesen, voreingezogenen Gebärden sowohl als aus dem obgedachten Buche kann ich nit anders urteilen, als daß er ist ein ehrlicher, gottseliger, frommer Mann, wie er denn auch deswegen von vielen anderen hochgerühmt wird. Da er mir auch die gewaltsamen Verfolgungen, die ihm zugefügt worden, nach der Länge geklagt, bin ich darüber erschrocken, und weil ich nicht konnte glauben, daß solche Tyrannie bei den Christen sollte statthaben, hab ich begehrt, er möchte sich gefallen lassen, solchen Bericht mir schriftlich aufzusetzen und mir nach Duisburg nachzusenden, wie er auch getan, maßen unter seiner eigenen Hand hierbei gehet. Bitte meinesteils, der Herr Bruder wolle alles, so viel möglich, dahin richten, daß der fromme Mann nit veranlaßt werde, zuvörderst über S. Kurfürstl. Durchl. und dann auch über uns bei Gott zu seuffzen. Denn das sollte nicht gut sein.“

²⁰⁾ Matthias Nethenus (1618—1686), 1646 Prediger in Cleve, 1654 Professor in Utrecht, 1664 in Herborn.

und andere Prediger wegen ihrer Kirchengeschäfte zurückgefordert) zu untertänigster Parition beide Traktätlein durchgesehen, finden und erachten:

1) daß des Autoris scopus an ihm selbst sehr gut, indem er seines Orts nicht vom Glauben oder Glaubensartikeln disputiert, sondern einem jeden wider seine innewohnende sündliche Unart zu disputieren und wie die jezige Christenheit in das rechte Christentum aus dem bloßen Schein, Namen und äußerlichem Wesen in die Kraft der Gottseligkeit und rechte Erneuerung zu bringen Anweisung tut,

2) befinden nit weniger, daß wie ermeldter Fabricius keinen Glaubensartikel oder Augsburgischer Konfession Lehrpunkte verneinet, also die, welche er zu seiner Verantwortung anziehet, der h. Schrift und angeführter Konfession gemäß sein,

3) daß er aber etlichen verdächtig gefallen und, wie er klagt, durch ungleich Urteil beschwert worden, kann unseres Erachtens sich leichtlich daher veranlasset haben, weil er sich, seinen Zweck zu erreichen, etwa einer solchen Art, Formeln und Weise zu reden und zu reformieren gebraucht, welche teils in den evangelischen Gemeinden fremd und ungewöhnlich, teils (ob sie wohl ihres Ortes gut) von denjenigen entlehnt, welche unter dem Schein der Bestrafung allerhand sündlichen Mißbrauchs andere schwere Sünde und großen Irrtum nachziehen und darunter verstecken. Aber wie angeregt und nach seiner äußerlichen Bekenntnis keinen Glaubensartikel oder sonst einigen Augsburgischer Konfession Lehrpunkt vernichtet, sondern vom gottseligen Leben und heiligem Wandel redet, auch denselben etwa also geführt haben will, das eher zu wünschen als zu erwarten.

4) Scheinet diesem nach, wie ferner aus seiner Verantwortung zu sehen, daß am meisten damit bedacht worden sei, ob sollte er von der von Gott angeordneten Lehre und Regierungsstand, namentlich von der Obrigkeit Verriichtung falsch lehren, welches wir nit mit Grund sehen, sondern mit seiner Erklärung, da er pag. 61 seiner Verantwortung also spricht, zufrieden sein müssen: „Daß er nirgends gesagt, es soll kein Lehramt, keine Obrigkeit, keine Schulen, kein Hausstand sein, welche Lehre billig dem Teufel zugeeignet wird.“ Et ibidem: „Wie auch nit gesagt, daß kein frommer Lehrer, Zuhörer und Regente mehr vorhanden“, et pag. 62: „Allein daß die im Stand der Obrigkeit sind, sein sollen Väter des Vaterlandes usw. Und wie sie Götter genannt werden, göttlich regieren sollen.“ Item: „Das könne dem Stand selber, wenn nur Tyrannei, Unterdrückung der Armen und Sünde an denen allein, die daran schuldig, gestraft wird, nit zunaher geredet sein, wie auch keinem gottliebenden, gottergebenen Herrn.“ Und pag. 47: „Preiset die Obrigkeit selig, die mit Samuel, Josaphat, Hiskia Gott gedienet.“ Hactenus ille.

Im Übrigen wie er seine harte Strafrede von niemandem anders als von den Sicherem, Unbußfertigen, die er deswegen das verstockte, übelgeplagte Agypten, Babel und dergleichen mehr nennt, verstanden haben will, hat es insoweit seinen richtigen Weg. Dieses ist, so auf E. R. D. gnädigsten Befehl vom Inhalt übergebener beider Traktate untertänigst

und mit wenigem zu referieren haben. S. R. D. untertänigste demütigste Johann Hundius²¹⁾. Matthias Nethenus.

23. Theodor Rummerskirchen an den Statthalter²²⁾.

Ev. Hochgräfl. Exc. sage ich nicht allein großen Dank für jüngst gesuchte Beförderung meiner geringen Person und alle Gnade und Guttaten, so von Ev. Hochgräfl. Exc. mir armen Geistlichen ganz gnädig erzeigt, sondern will solche bei meiner Lebzeit Tag und Nacht in meiner Andacht zu Gott untertänig demütig erkennen. Nun hatte ich wie auch viele andere verhofft, die Decanissa und sämtliche Jungfern zu Schilfke werden dem gnädigen Befehl Ev. Exc. im Namen S. R. D. sein in Gebühr und untertänigem Gehorsam nachkommen und den ihnen in Gnaden zugefertigten Pastor an- und aufnehmen. Weil aber selbige am 2. Februar als am Tage der Opferung Christi im Tempel, als sie des Herrn Superintendenten allhie Ankunst vernommen, die Schlüssel vom Küster gefordert, die Kirche den ganzen Tag versperrt, den ganzen Gottesdienst, zwei Predigten wie auch viel hundert andächtige Seufzer und Gebete verhindert, sich unehrlicher Opposition gebraucht, auf Schutz und Schirm der Ritterschaft berufen, den Herrn Superintendenten mit dem Pastor bei ihm nicht erkennen noch acceptieren wollen und also hiermit E. Hochgräfl. Exc. gnädigen im Namen S. R. D. ausgegangenen Befehl verachtet, S. R. D. wie auch E. Hochgräfl. Exc. ins Aug gleichsam spöttisch und hämisch an-

²¹⁾ Rheydt, den 17. Mai 1652, Joh. Pittenius an Hundius: „Wohlehrwürdiger, hochgelahrter Herr, besonders vielgeehrter Freund und geliebter Bruder! Demnach zu verschiedenen Malen von guten Freunden erinnert, folgendes auch dienstfleißig ersucht worden bin, daß laut kurfürstlichem Dekret mein geringes Bedenken samt anderen über das Büchlein Herrn Joh. Jakobi Fabricii vom vielgeplagten und doch verstockten Aegypten schriftlich herausgebe und nach Cleve verschicken soll, als kann Ev. Wohllehrw. darauf anzudeuten nicht umgehen, wie daß ich vorgemeldtes Büchlein und die darauf erfolgte Verantwortung mit sonderlichem Nachsinnen durchlesen, nichts Unbilliges noch der göttlichen Wahrheit Widersprechendes darin gefunden, sondern vielmehr des Autoris gottseligen Eifer, um die Hauptstände der Christenheit bei diesen letzten Zeiten, da die Welt im Argen liegt, nach der Regel und Richtschnur des göttlichen Wortes ihre unterschiedlichen Mißbräuche zu reformieren, verspürt habe, und wäre zu wünschen, daß beides die Lehrer und Zuhörer zusammen die Wohlmeinung des Herrn Fabricii recht erkennen, die dunklen Worte und ungewöhnliche Rede (darüber er sich ausführlich genug in seiner Verantwortung erklärt hat) nicht so viel kritisierten und durchgrübelten, sondern vielmehr das, was er zum Bau eines rechtschaffenen Christentums ihnen und uns allen vorgeführet, praktisierten und ins Werk stellten. Dazu denn Gott mir und allen frommen Christen seine Gnade und Segen väterlich verleihen wolle. Dessen treuer Gnade Schutz Ev. Wohllehrw. zur seligen Prosperität hiermit empfehle. Ev. Wohllehrw. dienstbereitswilligster Johannes Pittenius.“

²²⁾ Graf Sajn Wittgenstein.

gegriffen und großen Despekt angetan nicht ohne großen Tumult, Rebellion mit Bewunderung und Argernis vieler Menschen in hiesiger Stadt und umliegenden Flecken und Dörfern, daß ich nicht weiß, wie gedachte rebellische und widerspännige Decanissa und Jungfrauen zu Schilßke und deren unverständige Ratgeber (welche allem Ansehen nach nicht Gottes und der Gemeinde, sondern ihre eigene Ehr und Nutzen betrachten und suchen und mir nur ob religionem professam aus Antreibung der päpstlichen Jungfrauen und Mönche aus dieser Stadt, die sich oft bei selbigen befinden, zuwider sein) solche freventlichen Thaten vor Gott, hoher Obrigkeit und aller Welt beschönigen wollen, als gelangt an E. Hochgräfl. Exc. meine untertänige demütige Bitte und herzliches Flehen, Sie geruhen um der Ehre Gottes willen zu gemeinem Nutzen seiner heiligen Kirche, dann auch zur Fortsetzung S. R. D. und E. Hochgräfl. Exc. Hoheit, Respekt und Autorität dies Werk dahin gnädig zu befördern, daß ich (weil sie doch den von E. Hochgräfl. Exc. gnädig verordneten Pastor nicht annehmen wollen und viele unter den eingepfarrten Hausleuten sich vernehmen lassen, ja ausdrücklich gesagt, daß sie lieber mich als einen anderen haben wollen) zu solchem pastorali officio zu Schilßke gelangen möge. Will des Dräuens und der Mißgunst der Jungfern nicht achten, verhoffe auch mit Gottes Hilfe mich dergestalt im Leben und Lehr zu verhalten, daß ich der Hausleute Gunst bald gewinne und der Jungfrauen Bosheit mit meiner Güte überwinden werde. Bielefeld, den 24. Januar 1656²³⁾.

24. Das märkische Ministerium an den Kurfürsten.

E. R. D. geruhen gnädigt, sich zu erinnern, welcher Gestalt Dieselbe a. 1649 den 23. Juli²⁴⁾ vermöge der a. 1609 aufgerichteten Reversale zur

²³⁾ Die Decanissa hatte die Pfarre dem Sohne des verstorbenen Pastors Thamm versprochen. Sonntag, den 30. August 1656, führte der Superintendent Hillebrand Frohne den Bielefelder Johann Tummel ein.

²⁴⁾ Schon Cleve, den 3. Juli 1649: „Befehlen allen und jedem unserer Untertanen, dem Davidis und seinen Beiständen, oder wen sie an ihre Stelle verordnen werden, nicht allein jedes Orts, wo sie anlangen und ihren Beruf zu vollziehen sich anmelden möchten, keinen Eintrag oder Verhinderung, sondern vielmehr guten Vorschub zu tun.“ Cleve, den 25. August 1649, Konfirmation der vier weltlichen Beisizer. „Und weil auch das Ministerium zu erkennen gegeben, wasmaßen zwar für einiger Zeit, welche in unserer Graffschaft Mark zum Predigtamte berufen, von dem damaligen Inspektor Thomas Haver in Macht seines tragenden Inspektorii ordiniert worden, solches aber bei diesen verderblichen Kriegsläufen soweit in Abgang geraten wäre, daß dieselben zu nicht geringer Verschmälerung unserer landesfürstlichen Hoheit und darob fließenden iuris episcopalis die Ordination in fremden Ländern und mit großen Kosten jedesmal einholen müßten, in Untertänigkeit bittend, wir wollen dem Inspektori solche Macht wieder zuwenden, so haben wir solches ihm zu verweigern nicht gewußt, wollen und verordnen, daß alle und jede neu angehenden Prediger in unserer Graffschaft Mark, welche sich zur luth. Re-

Vermeidung allerhand ärgerlichen Lebens und einschleichender Irrtümer, daß auch gute Ordnung, Disziplin und Aufsicht in Kirchen und Schulen angestellt werde, unser Inspektorium nicht allein renoviert, autorisiert und konfirmiert, dafür wir wie in allem, also obsonderlich in unserem demütigsten untertänigsten Gebet für E. K. D. hohen langfristendlichen Wohlstand unaufhörlich dank sagen, sondern auch gnädigt befohlen, daß zu desto mehrer und größerer Fortsetzung aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit wir, ev. luth. Religion Inspektor und Prediger in den Städten dieser Grafschaft Mark, vier ehrliebende gottesfürchtende und wohlgeschickte Personen, zwei aus dem Adel und zwei aus den Städten, nach unserer besten Verständlichkeit (jedoch daß dieselben jedesmal von E. K. D. oder Dero heimgelessener Regierung konfirmiert werden) erwählen und an uns ziehen sollten, gestalt auch zu dessen untertänigster Folge damalen aus dem Adel der Droß zu Altena Stephan von Newenhof und Rötger von Dingelen zu Daelhausen und aus den Städten Dietrich Deking, der Rechte Doktor, Bürgermeister zu Lünen, und Gottfried Adrian, Bürgermeister zu Unna, von uns untertänigt präsentiert und auch von E. K. D. gnädigt konfirmiert worden. Wann es nun aber geschehen, daß der Dr. Deking sein Domizilium ins Altenburgische transferiert und Gottfried Adrian durch den Schlag von Gott dergestalt hart getroffen, daß eine lange Zeit seines Weirates nicht genießen mögen, auch dazu keine Hoffnung mehr tragen, so haben unsere Schuldigkeit zu sein erachtet, auf solche E. K. D. gnädigste Willensmeinung und Verordnung zur Ersetzung dieser erledigten Stellen zwei andere, Johannem zum Berge, der Rechte Doktor und Bürgermeister zu Unna, und Gottfried Hönen, Bürgermeister zu Lünen, untertänigt zu präsentieren und zu bitten, E. K. D. geruhen gnädigt, zu Dero vorbenanntem hochlöblichem fürstväterlichem Ziel und Zweck sie gleich vorigen unserem Inspektorio zu adjungieren und sie dazu zu konfirmieren. (Juli 1661.) Die Prediger aus den Städten der Grafschaft Mark²⁵⁾.

Thomas Davidis, Pastor in Unna.
Wenemarus Leonhardi, Stadtprediger.

Melchior Mallinckrodt, Diakonus in Unna.

Hermann Westhof, pastor Hammensis.

M. Caspar Redecker, Past. in Lünen.

Jakob Baltot, Past. in Lünen.

Henricus Nicolai, ecclesiastes et rector in Lünen.

Joh. Oßermann, past. Bochumensis.

Joh. Betram Marcher, Past. in Hattingen.

Petrus Moll, Past. zu Schwelm, et pro collega Hermanno Cramero absente.

Joh. Luhrmann, sacellanus Iserlovensis.

Heinr. Herm. Garnfeld, past. ad Sp. S.

ligion bekennen und anderweit nicht ordiniert worden, inskünftig die Ordination bei gemeldetem Davidis und nirgend anders suchen, derselbe Davidis auch in Kraft des von uns ihm anvertrauten Inspektorii diese Ordination ihnen widersahrenzulassen mächtig und schuldig sein solle."

²⁵⁾ Cleve, den 11. August 1661, werden die Beisitzer konfirmiert.

Albertus Cramerus, past. Schwer-	Georgius Maest, vicarius et rector
tensis et pro collega dn. Jacobo	Lüdenscheidensis.
Glasero absente.	Jakob Gerhardi, Pastor in Brecker-
Philippus Glaser, ecclesiastes	feld.
Schwertensis.	Idem pro collega Petro Goessen
Melchior Hallbach, Past. in Lüden-	absente.
scheid.	Jakob Mideeldorf, vicarius et rec-
Raspar Gerhardi, vicarius Lüden-	tor Schwelmensis.
scheidensis.	

25. Thomas Davidis an den Kurfürsten.

Es ist uns vom ev. luth. Ministerio hiesiger Graffschaft Mark sowohl insgesamt als auch unterschiedenen dessen Predigern insbesondere fast beweglich vorkommen, als sollten die doch in geringer Anzahl in hiesiger Graffschaft Mark allnoch übrigen Röm. Katholischen sich hinc inde ungeschreit auch wohl bedrohlich vernehmen lassen, als wenn ihnen unterschiedene vornehme Kirchen, ab anno 1609 anmaßlich entzogen, auf pfalz-neuburgischer fürstlicher Durchlaucht inständiges Andringen nunmehr bald wieder abgetreten werden müßten, gestalt auch E. K. D. an unterschiedene Dero Beamte die Sachen, den Kirchenstatum einzunehmen, gnädigst reskribiert haben, deswegen sie gebeten, es möchte ihnen hierunter von unserm Inspektori ein heilsames consilium suppeditiert werden. Wiewohl wir nun, als eben drei von S. K. D. zum Inspektorio autorisierte Adjunkte (nämlich Drost von Altena, welcher seiner Kur halber nach Schwalbach verreiset, gleichwohl unterschrieben, D. Joh. zum Berge, Bürgermeister zu Unna, vermöge E. K. D. Inspektorialpatent hierzu konstituiert, auch Gottfried Adrian, Bürgermeister zu Unna, so beide mit dem Schlag vom lieben Gott getroffen und stets bettlägerig, wie auch Bürgermeister von Lünen Dr. Deking, der sein Domizilium nach dem Altenburgischen schon längst transferiert) uns hierunter ermangeln, ein consilium beständig hiervon abzufassen, wie viel zu gering, also auch fast bedenklich erachtet, so haben wir zwar nicht allein den Predigern den einfältigen, aber doch unmaßgeblichen Vorschlag getan, sie möchten den Zustand ihrer Kirchen des wohlhergebrachten luth. exercitii halber in eventum allerfleißigst abfassen und bei Hand bringen, auch dabei zugleich sich wiewohl im Geheim erkundigen, ob auch von Zeit vorgefagten 1609. Jahres den Unsrigen von den Röm. Katholischen einige Kirchen entzogen und noch in deren Händen wären, sondern auch unsere Schuldigkeit zu sein erachtet, E. K. D. hiermit untertänigst zu berichten, wie das ev. luth. Religions-exercitium schon vor dem Jahre 1610 in die 50 auch forthin mehr Kirchen unter E. K. D. wiewohl noch röm. kath. Herren Vorfahren hochlöblicher Regierung in hiesiger Graffschaft Mark fruchtbarlich gepflanzt, auch durch Gottes Segen dermaßen gewachsen und zugenommen, daß nach Herzog Joh. Wilhelms Tode igher pfalz-neuburgischer fürstlicher Durchlaucht Herr Vater christföhligen Andenkens den ev. luth. Predigern und Gemeinen in hiesiger Graffschaft einen Inspektor Thomam Haver, der Zeit Pastor zu

Unna, gnädigst vorstellen, auch demnächst a. 1612 gegen den 3. und 4. Oktober und also kurz nach gnädigst erteilten Reversalen gedachten Prediger zu Unna zum Generalkonvent bescheiden lassen, da sich dann schon der Zeit bei solanter alleiniger Konventsbehandlung (auf welcher doch einmal allen zugleich zu erscheinen Kirchen- und Amtspflichten nicht leiden können) außer den Soestischen und Lippstädtischen in die 80, auch daneben den damalig annoch mit inkorporierten amt-neustädtischen bis an die neunzig Prediger mit ihrem aufrichtigen und öffentlichen Glaubensbekenntnis zur unveränderten Augsburgischen Confession und unstreitig luth. Religion zu besagtem Unna eingefunden haben, wie denn im öffentlichen Ministerio nicht allein noch einige im Leben übrig, so damaligem Konvente beigewohnt, sondern auch die Nachrichten davon in kopeilichen Abschriften bei selbigen zu finden, das Original aber, als damaliger pfalz-neuburgischer luth. Hofprediger M. Georg Heilbrunner benebens einem Sekretario, Paulus Fabri genannt, der Synodalhandlung mitbeigewohnt, in pfalz-neuburgischer Kanzlei außer Zweifel noch vorhanden sein muß, und dafern solches nur reproduziert werden möchte, so würden die Röm. Katholischen selbst daraus augenscheinlich zu sehen haben, wie nicht allein in mehrertheil Kirchen, die sie dem Verlaut nach igo so anmaßlich beanspruchen wollen, schon im Jahre 1612 und also auch, weil die Religionsveränderungen ja so geschwind nicht zugehen können, zu Zeiten der aufgerichteten Reversalen der ev. luth. Religion exercitium in ansehnlicher öffentlicher Übung gewesen, sondern daß auch igo noch einige Kirchen und Pastorate mit anklebenden beneficiis und Küstereien in der Röm. Katholischen Händen seien, welche mit deren Pastor und anderen Kirchenkollegen sich doch bereits damals zur ev. luth. Religion öffentlich und ausdrücklich bekannt haben, deren gnädigste Restitution untertänigst zu erbitten.

Gleichwie wir nun uns dessen mit Gott versichert halten, E. K. D. werden es nimmer gestatten, da unter jener röm. kath. hohen landesfürstlichen Obrigkeit das ev. luth. Religionsexercitium in hiesiger Graffschaft Mark gepflanzt, auch durch besondere Gnade Gottes dermaßen gewachsen und zugenommen, daß solches unter kurfürstlicher Regierung von den Röm. Katholischen einiger Maßen gehemmt oder von ihnen immutiert werden sollte, also leben dabei beneben unserem gesamten Ministerio, so außer Soest, Lippstadt und Amt Neustadt dennoch in mehr als hundert Predigern besteht, und dessen so vielen tausenden Pfarrkindern dieser untertänigsten Zuversicht, maßen auch gehorsamst darum bitten, E. K. D. werden und wollen sich dieselben Gemeinden zu beharrlichem Schutze angelegen sein lassen, damit dieselben (je destomehr weil in denselben theils gar keine theils einzelne oder je gar wenige Röm. Kath. zu finden, so doch auch soltane Änderung nicht begehren) in ihrem jezigen wohlhergebrachten exercitio wider der Röm. Katholischen Intention unperturbirt erhalten, auch die Kirchen, welche unserem Religionsexercitio entzogen sind, dafern einige kur- und fürstliche Konferenz dieserhalb vorgehen würde, gnädigst beobachtet und restituirt werden mögen . . . Thomas Davidis, Pastor zu Unna, Inspektor ev. luth. Gemeinen in der Graffschaft Mark, vigore constitu-

tionis der Droste von Altena, Joh. zum Berge, Rotger von Dungehlen zu Daelhausen (Suli oder August 1661)²⁶).

26. Christoph Nifanius²⁷) an Landgräfin Hedwig Sophie.

Durchlauchtigste Fürstin, gnädigste Fürstin und Frau! Ob zwar vor Ew. Fürstl. Durchl. angeborenen Landesuntertanen ich mich nicht rühmen kann, so rühme ich mich doch dessen billig, daß bei Ew. Fürstl. Durchl. weltberühmter Akademie zu Marburg ich beinah ein Jahr ein civis academicus gewesen bin, ich auch durch Gottes Gnade meine Studien soweit gebracht, daß mir auch daselbst collegia publica vermöge meines gradus magisterii von Ew. Durchl. Akademie cancellario D. Daubero in philosophia zu halten vergünstigt worden. Dadurch ich dann bei dem hochgeborenen Grafen zu Waldeck, meinem gnädigsten Herrn, in einige Rekommodation geraten, daß er mich anfangs zum Rektor des gräflichen Gymnasiums zu Korbach, nachher zum Visitatore der Waldeckischen Kirchen Isenbergischen Bezirks wie auch zum Inspektor dero sämtlicher Landschulen gnädigst zu berufen bewogen worden. Bei welcher Funktion ich mich also ohne Ruhm zu melden erhalten, daß ich nicht allein deswegen bei männlichen ein unverweilich gutes Zeugnis zu haben verhoffe, sondern ich bin auch auf mein gebührendes Angeben für ungefähr vier Jahren in Sießen pro licentia in facultate theologica zu disputieren zugelassen worden. Nachdem aber leider bekannt, welcher Gestalt vor wenig Tagen der allerhöchste Gott nach seinem unerforschlichen Gericht die Stadt Korbach mit einer unvermuteten plötzlichen Feuersbrunst heimgesucht, darin fast mehr als der halbe Teil der Stadt eingäschert worden und dannhero unser Gymnasium, welches durch meine wenige Treue und Sorgfalt in einen ziemlichen Zustand gesetzt worden, in großen Abgang geraten, auch noch inskünftigen größeren Abgang, alldieweil es vier meiner Kollegen auch betreffen, kaufieren dürfte, weswegen ich bei solchem Unfall auf eine anderweitige Beförderung notwendig bedacht sein muß, und ich denn vernehme, daß in der Stadt Bielefeld die Superintendentur durch Absterben des gewesenen Superintendenten ohnlängst erledigt sei, dessen Wiederbestellung auch dem durchl. Kurfürsten zu Brandenburg zukommen soll, als nehme zu Ew. Fürstl. Durchl. als ein vormals gewesener Untertan bei der Universität Marburg in tiefster Devotion meine Zuflucht, untertänigst bittend, Ew. Fürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, bei höchst ermeldter Kurfürstl. Durchl. in oben angedeutete Funktion der erledigten Superintendentur zu Bielefeld mich gnädigst zu rekommandieren. Zweifelle nicht, daß bei höchstbemelnder Ihrer Kurfürstl. Durchl. dergleichen Re-

²⁶) Cleve, den 15. August 1661, antwortet der Kurfürst, daß er von dem, was die Katholischen aussprengen, keine Kenntnis habe, seine Untertanen bei ihren Rechten schützen, sich besonders auch die Lutherischen anbefohlen sein lassen werde.

²⁷) Christian Nifanius (1629—1689) 1658 Rektor in Korbach, 1661 Superintendent in Eisenberg, 1664 in Bielefeld.

kommendation mir sehr viel fruchten werde, sondern ich versichere auch Ew. Fürstl. Durchl. in Untertänigkeit, daß bei solchem Amte mich also verhalten will, daß so wenig Ihre Kurfürstl. Durchl. mich dahin bestellst, als auch Ew. Fürstl. Durchl. mich dahin rekommandiert zu haben, gereuen soll. Ew. Fürstl. Durchl. samt Dero jungen Prinzen und Prinzessin der allwaltenden Obhut Gottes zu allem fürstlichen hohen Wohlstande untertänigst empfehlend Ew. Fürstl. Durchl. untertänigster Christianus Nefanius, der h. Schrift licentiat, der Kirchen Amts Izenberg Visi-tator, des Waldeckischen Gymnasii Rektor und der umliegenden Schulen Inspektor²⁸⁾.

27. Adrian Pauli an den Großen Kurfürsten (1667?).

Durchlauchtigster Kurfürst! Ew. K. D. in tiefster Demut dieses wenige fürzutragen, ist mir unwürdigem zeitlichem Präsi di des märkischen Synodi bei letzt gehaltenem Konvente aufgelegt worden, welches derwegen untertänigst bitte, daß E. K. Durchl. in der hohen Gnade, deren Sie die ganze Kirche Christi in diesen Ländern würdigen, aufzunehmen geruhe. Es ist, gnädigster Kurfürst und Herr, den Kirchen dieser Orte nach der Sorge, die sie billig tragen für ihre d. i. des Reiches Jesu Christi Erhaltung, einige Furcht ankommen durch die Gegenwart einiger Pfalzneuburgischen fürstlichen Kommissare, die neben E. K. D. Drostten und Beamten aufzunehmen haben und aufnehmen die praetensiones der Römisch-Katholischen laut dem zwischen E. K. D. und S. Hochfürstl. Durchl., dem Herzoge zu Neuburg, aufgerichteten Vergleiche. Wir stehen in Sorgen, daß etwa hie oder da sich was finden möchte, dessen die Päpster zu ihrem Vorteil sich brauchen könnten, ihre Kirche weiter auszubreiten, hingegen der reformierten Kirche Abbruch zu tun, im Fall nach der Regel im gemeldeten Nebenrezeß benannter Jahre verfahren würde. Da denn außer allem Zweifel, wenn allein ein Anfang der Sachen gemacht ist, sie nicht feiern werden, bis sie zu völligem Besi z gelangen. Wir müssen dabei uns befahren, daß auch, da sie kein Fug haben, einige Forderung zu tun, sie doch, wie vormals geschehen und noch an anderen Orten geschieht, mit erdichteten Präntensionen den Kirchen allerlei Unruhe verursachen, rechtmäßige Gegenbeweise verwerfen, viel Triumphierens machen zu E. K. D. und ganzer reformierter Kirchen Verkleinerung, oder da es ihnen endlich nicht nach ihrem Sinne gehen sollte, selbst von E. K. D. übel reden, bei fremder Herrschaft viel fälschlich vorbringen, und da Gott für sei, wohl ein weiteres traktieren möchten. Unsere höchste Sorge in diesem allem

²⁸⁾ Den 24. August 1664 beruft der Kurfürst Nifanius an die Stelle des am 26. April verstorbenen Superintendenten M. Hillebrand Frohne. Unter dem 5. Juni hatten Bürgermeister, Rat und sämtliche Gemeinden beim Kurfürsten um den Prediger M. Joh. Buntebart aus Kölln an der Spree angehalten, der „wegen seiner Erudition, auch exemplarischen Lebens und Wandels, seines liebenden Gemüts und mehr anderer einem Prediger wohl anstehenden Qualitäten von verschiedenen vornehmen Leuten hiesiger Gemeinde für anderen höchlich empfohlen war“.

ist, daß es nicht bei Gott oder Menschen auch nur das geringste Ansehen gewönne, im Fall einiger Schade der Kirche Gottes hierdurch erwachsen sollte, als wenn E. K. D. von Dero höchstgerühmtem und in aller Welt recht bekanntem getreuem Vorstande vor die reformierte Kirche in etwas nachgelassen, und da Sie vorhin des Herrn Tempel gebaut mit Salomo, nun mit Salomo den Göztempel baue²⁹⁾. Welches wie wir von Herzen beten und wünschen, daß nimmermehr geschehen möge, so sind auch selber der Zuversicht, daß E. K. D. gottseliger Eifer nimmermehr zugeben wird, daß Dieselbe dergleichen selbst befehle oder auch anderen in Dero Landen zu verrichten Freiheit gebe. Um dieser und dergleichen hochwichtiger Ursachen willen ist des ganzen Synodi und aller rechtgläubigen Seelen in dieser Graffschaft demütigstes Bitten, Flehen und Seufzen zu E. K. D., Dieselbe geruhen gnädigst entweder den aufgerichteten Nebenrezeß nach so vielfältiger im jülichischen Lande gegebener Ursache wiederum auf bequemste Weise aufzuheben und vorige sehr zuträgliche Reversale wiederum in Stand zu bringen, oder aber, da ja dieses nicht geschehen könnte, doch es bei dem bewenden lassen, das vormal festgesetzt, daß in dieser Graffschaft nichts vorgenommen werde, es wäre denn alles im Jülichischen Lande abgetan. Oder zum wenigsten, im Fall mit Einnehmen der Prätionen und deren Beantwortung weiter fortgefahren werden sollte, doch nach Dero hoher Weisheit und Gottseligkeit allen gnädigsten Fleiß anzuwenden, daß weder hier noch auch in den vereinigten Herzogtümern und Graffschaften den Kirchen Gottes einiger Abbruch widerfahre oder der römischen Kirche einige Vorteile von dieser Verhandlung zuwache. Und zu solchem Ende, gnädigster Kurfürst und Herr, ist unser untertäniges weiteres Ansuchen, nachdem zu jetzt vorhabendem Religionswesen in dieser Graffschaft von E. K. D. an Seiten der Evangelischen zwei lutherische Ritterbürtige deputiert worden, daß selbigen zwei andere reformierter Religion gnädigst beigefügt werden mögen. Und demnach so wegen sonderlichen gottseligen Eifers als hohen Verstandes gerühmt werden E. K. D. Räte, der Herr zu Bodelschwingh und der von Romberg, Herr zu Blödenhorst, wie auch Dero Drost zu Neuenrade und der von Reck zu Untrop, als bitten demütigst, Ew. K. D. geruhen gnädigst, aus diesen obgenannten zwei nach Dero gnädigstem Belieben mit vorgemeldter Kommission zu betrauen. Im übrigen soll unser stetiges andächtiges Gebet sein zu Gott, daß er E. K. D. zuvörderst in dieser, dann in allen hochwichtigen Religionsfachen durch seinen Geist allewege erleuchten, heiligen und regieren wolle, auch E. K. D. im Leben, Gesundheit und hohen Aufnehmen neben Dero ganzem hochlöblichem Kurhause schütze und erhalte. E. K. D. in aller Untertänigkeit demütigste Diener sämtliche Prediger und Älteste des märkischen Synodi und in deren Namen Adrianus Pauli, der h. Schrift Doktor und Professor, auch Prediger zu Hamm, synodi geistlicher Präses. (Fortsetzung im nächsten Jahrbuch.)

²⁹⁾ Vgl. das Schreiben des Linnicher Pfarrers Joh. Turquin an den Kurfürsten. Wotfche in den Monatsheften für rheinische Kirchengeschichte, 1932 (XXVI), S. 223.